Stadt Bern

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Gemeindeabstimmung vom 23. September 2012

Aufhebung der Lohnobergrenze von 200'000 Franken

Entwicklung Perimeter ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse

Kredit Stöckacker Süd

Achtung:
zwei Stimmzettel für die städtischen Vorlagen

Zonenplan Fellerstrasse 21

Gesamtkredit Sanierung Marktgasse

Agglomerationskommission: Umwandlung in eine ständige Kommission

Zuständigkeit Behördenreferenden und -initiativen in der Regionalkonferenz

23. 09. 2012

3

Aufhebung der Lohnobergrenze
von 200'000 Franken

13

Entwicklung Perimeter ZPP
Warmbächliweg-Güterstrasse

23

Kredit
Stöckacker Süd

33

Zonenplan
Fellerstrasse 21

43

Gesamtkredit
Sanierung Marktgasse

59

Agglomerationskommission:
Umwandlung in eine ständige Kommission

65

Zuständigkeit Behördenreferenden und
-initiativen in der Regionalkonferenz

Aufhebung der Lohnobergrenze von 200'000 Franken

Das Wichtigste auf einen Blick 4

Das neue Lohnsystem 5

Die rechtliche Ausgestaltung 7

Das sagt der Stadtrat 10

Beschluss und Abstimmungsfrage 11

Das Wichtigste auf einen Blick

2004 wurde die Initiative «200´000 Franken sind genug» angenommen. Sie brachte eine Lohnobergrenze für Gemeinderats- und Behördenmitglieder sowie leitende Angestellte der Stadt Bern. Acht Jahre nach dem Entscheid zeigt sich, dass die städtischen Löhne nicht mehr konkurrenzfähig sind. Aus diesem Grund möchten Gemeinderat und Stadtrat die geltende Regelung wieder abändern und legen aus Rücksicht auf die Volksabstimmung von 2004 den Stimmberechtigten ein neues Lohnmodell vor.

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben am 8. Februar 2004 über die Initiative «200´000 Franken sind genug» und einen Gegenvorschlag des Stadtrats abgestimmt. Gemäss Initiative sollte das städtische Recht so abgeändert werden, dass der Grundlohn aller Mitglieder des Gemeinderats, der übrigen Behördemitglieder sowie der leitenden Angestellten den Betrag von 200´000 Franken pro Jahr nicht übersteigt. Nur ein Teuerungsausgleich war vorgesehen.

Stichfrage gab den Ausschlag

Der Stadtrat präsentierte einen Gegenvorschlag, mit dem die Erhöhungsmöglichkeit der Gemeinderatslöhne aufgehoben werden sollte. An den Löhnen der Mitarbeitenden hingegen sollte nichts geändert werden. Sowohl Initiative (57,14%) als auch Gegenvorschlag (51,42%) wurden von den Stimmberechtigten angenommen, in der Stichfrage hatte die Initiative (50,97%) die Nase vorn. Die Umsetzung des Volkswillens erfolgte auf Januar 2006.

Schwindende Konkurrenzfähigkeit

Bereits in der Abstimmungsvorlage wurde darauf hingewiesen, dass bei Annahme der Initiative die Löhne der städtischen Mitarbeitenden nicht mehr konkurrenzfähig seien und dies zu grossen Problemen bei der Gewinnung und Erhaltung von Personal führen könne - insbesondere bei leitenden Angestellten. Diese Annahme bestätigt sich in der Rekrutierungspraxis: Die Lohnforderungen von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern auf Leitungsstufe können nur selten erfüllt werden. Einzelne Wunschkandidatinnen und -kandidaten ziehen ihre Bewerbung wegen unerfüllter Lohnvorstellungen sogar zurück, und die Neueingestellten müssen zum Teil massive Lohneinbussen hinnehmen.

Prüfung alternativer Möglichkeiten

Die Aufsichtskommission (AK) des Stadtrates befasste sich 2008 ausführlich mit den Auswirkungen der Initiative auf die Besetzung der Kaderstellen. Sie kam zum Schluss, dass die Lohndeckelung bei 200´000 Franken die Rekrutierung von Personal und generell die Entwicklung der städtischen Löhne erschwere. Um die bestehende Regelung abzuändern, reichte die Aufsichtskommission im Herbst 2009 eine Motion zur Prüfung alternativer Lohnmodelle ein.

Neues Lohnmodell zur Abstimmung

Inzwischen liess der Gemeinderat entsprechende Modellvarianten erarbeiten. Für die Bestimmung des neuen Höchstlohns wurden dabei die aktuellen Löhne der Regierungsratsmitglieder und der Mitarbeitenden des Kantons Bern sowie auch die Löhne anderer Exekutivämter und Stadtpräsidien in anderen Städten der Schweiz als Vergleich herangezogen. Gemeinderat und Stadtrat legen den Stimmberechtigten nun ein Modell vor, das in den oberen Lohnklassen die nötigen höheren Grenzen aufweist und besonders leistungsstarken Mitarbeitenden aller Stufen höhere Lohnmaxima ermöglicht. Für die Realisierung muss das Personalreglement der Stadt Bern angepasst werden.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt
den Stimmberechtigten die Vorlage
anzunehmen.

Das neue Lohnsystem

Höhere Gehaltsobergrenzen ab Lohnklasse 20 sowie höhere Gemeinderatslöhne - das sind die wesentlichen Änderungen, die das neue Lohnsystem der Stadt Bern bringt. Zudem können alle städtischen Mitarbeitenden mit besonders guten Leistungen von einem höheren Maximallohn profitieren. Andererseits wird auch der städtische Minimallohn angehoben.

Das neue Lohnmodell besteht aus einer mathematisch hergeleiteten Maximallohnkurve (siehe Tabelle nächste Seite). Diese Kurve steigt zu Beginn leicht an, wird mit Lohnklasse 16 steiler und weist ab Lohnklasse 20 spürbar höhere Lohnobergrenzenwerte auf. Die Lohnspanne reicht von 48´500 bis 235´000 Franken (siehe Kasten).

Vorteile auch für kleinere Einkommen

Aufgrund der Anhebung des städtischen Minimallohns auf 48´500 Franken erhöhen sich in den unteren Lohnklassen die Maximallöhne ebenfalls. Wichtig ist zudem, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Lohnmaximum in der Leistungsklasse neu um sechs, anstatt wie bisher um fünf Lohnstufen überschreiten können. Voraussetzung dafür ist eine überdurchschnittlich gute Leistung.

Neuregelung der Exekutivlöhne

Gleichzeitig werden mit dem neuen Lohnsystem auch die Löhne der Gemeinderatsmitglieder festgelegt. Sie entsprechen neu einem Prozentsatz des höchstmöglichen Lohns für städtische Angestellte: Bei den Mitgliedern des Gemeinderats beträgt der Satz maximal 102 Prozent (239´700 Franken), beim Stadtpräsidium maximal 104 Prozent (244´400 Franken). Heute beträgt der Lohn für alle Exekutivmitglieder 224´594 Franken.

Städtische Minimal- und Maximallöhne

Das neue Lohnsystem der Stadt Bern sieht einen Minimallohn von 48´500 Franken pro Jahr vor. Dies entspricht Lohnklasse 3 und Lohnstufe 0. Der Maximallohn (Lohnklasse 29, Lohnstufe 21) beträgt 235´000 Franken. Damit wird das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximallohn neu 1 zu 4,85 betragen (Stand 2011: 1 zu 4,8).

Übergang vom alten zum neuen System

Wie bei anderen Systemwechseln auch, sollen die Löhne der Mitarbeitenden frankenmässig in die neue Lohnskala überführt werden. Dies bedeutet, dass der Frankenwert des bisherigen Lohnes in das neue System übertragen wird. Der Wechsel erfolgt grundsätzlich in die gleiche Lohnklasse wie bisher.

Die Initiative «200´000 Franken sind genug» brachte 2004 Lohnmaxima für Gemeinderats- und Behördenmitglieder sowie leitende Angestellte der Stadt Bern. Heute zeigt sich: Diese Lohndeckelung gefährdet zunehmend die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Löhne.

Die finanziellen Auswirkungen

Das neue Lohnsystem tritt bei einer Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2013 in Kraft. Die frankenmässige Überführung vom alten zum neuen Lohnsystem führt dazu, dass es in den ersten drei Jahren zu vermehrten Lohnanstiegen von Mitarbeitenden kommt. Zu diesem Zweck soll der Lohnkostenanteil im Budget 2013 um 0.4%, im 2014 um 0.35% und im 2015 um 0.15% erhöht werden. Entsprechend werden die Mehrkosten für die ersten drei Jahre rund 2,3 Millionen Franken betragen. Ab 2016 ist mit jährlichen Mehrkosten in der Höhe von 0,23 Millionen Franken zu rechnen. Dazu kommen Mehrkosten für die Erhöhung der versicherten Löhne im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

Städtische Gemeinderatsgehälter

Bei einer Annahme des neuen Lohnsystems werden die Gehälter der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bern auf 239´700 Franken pro Jahr festgelegt. Der Lohn des Stadtpräsidenten beträgt neu 244´400 Franken. Der heutige Lohn der Exekutivmitglieder liegt bei 224´594 Franken.

Lohnsystem der Stadt Bern

Das städtische Lohnsystem umfasst 27 Lohnklassen (Lohnklasse 3 bis 29). Jede Lohnklasse ist unterteilt in 15 Lohnstufen. Die Stellen werden entsprechend ihrer Funktionsbewertung in die verschiedenen Lohnklassen eingereiht. Die Einreihung der Stellen von nicht leitenden Angestellten umfasst vier Lohnklassen. Die beiden unteren entsprechen den Erfahrungsklassen, die zweitoberste ist die Zielklasse, die oberste die Leistungsklasse. Die Einreihung der Stellen von leitenden Angestellten umfasst drei Lohnklassen: Die unterste entspricht der Erfahrungsklasse, die mittlere der Zielklasse, die oberste der Leistungsklasse.

Exekutivlöhne anderer Städte (Stand 2011)

Stadt	Einwohnende	Lohn Mitglied	Lohn Präsidium
Zürich	385468	244759	244759
Lausanne	136288	269000	288000
Luzern	78000	245000	259000
St. Gallen	77331	247900	247900
Biel	52477	235937	259532
Thun	43558	228204	237957
Köniz (80%)	38996	188000	203000

Alte und neue Lohnkurve der städtischen Gehälter.

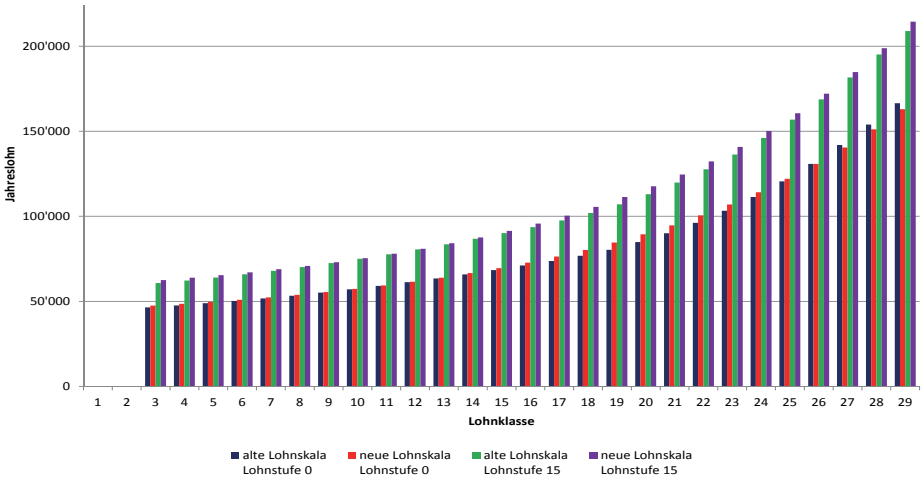

Die rechtliche Ausgestaltung

Das neue Lohnmodell erfordert sowohl Anpassungen im Personalreglement der Stadt Bern als auch im städtischen Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit des Gemeinderats. Dieses Kapitel zeigt die Änderungen auf einen Blick.

Für die Realisierung des neuen Lohnmodells muss das Personalreglement der Stadt Bern folgendermassen angepasst werden (S. 7 und 8):

Artikel 28 Lohnklassensystem

1 und 2 unverändert

3 Der Unterschied zwischen dem tiefsten und dem höchsten städtischen Lohn darf nicht mehr als 1:4,85 betragen.

Artikel 32 Leistungsanerkennung

1 Übertreffen aufgrund der Personalbeurteilung Leistung und Verhalten von Angestellten die Anforderungen, kann dies wie folgt anerkannt werden:
a. und b. unverändert
c. durch Erhöhung des Lohns um zusätzliche Lohnstufen innerhalb der Leistungsklasse; der Höchstansatz der obersten Einreihungsklasse kann bis zu 6 Lohnstufen überschritten werden.

2 bis 5 unverändert

Artikel 97 Übergangsregelung bei Änderung der Lohnklassentabelle

Mit Inkrafttreten des geänderten Anhangs I zum Personalreglement erfolgt der Übergang von der bisherigen in die neue Einstufung der Stelleneinreihung nach folgenden Regeln:

a. Die Überführung erfolgt frankenmässig aufgrund des bisherigen Grundlohns;
b. Die bisherige Lohnklasse wird beibehalten;
c. Entsprechend dem überführten Frankenbetrag wird die Lohnstufe oder Lohnzwischenstufe festgesetzt;
d. Liegt der überführte Frankenbetrag unterhalb des Minimums der bisherigen Lohnklasse, wird der Lohn auf das neue Minimum der Lohnklasse angehoben. Vorbehalten bleiben bisherige Einstufungen unterhalb des Lohnklassenminimums gemäss Artikel 30 Absatz 3, die entsprechend den Buchstaben a bis c überführt werden.

Für eine neue Festsetzung der Gemeinderatslöhne muss das Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats wie folgt geändert werden:

Artikel 1 Grundlohn

1 Der gemeinderätliche Grundlohn beträgt für
a. die Mitglieder des Gemeinderats maximal 102% des höchstmöglichen Lohns für städtische Angestellte;
b. das Stadtpräsidium maximal 104% des höchstmöglichen Lohns für städtische Angestellte.

2 und 3 unverändert

Das neue Lohnmodell macht rechtliche Änderungen im Personalreglement der Stadt Bern und im städtischen Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigung und Parlamentstätigkeit des Gemeinderats nötig.

Gegenüberstellung aktuelle und neue Lohnskala 2012

Anhang I zum Personalreglement

Aktuelle Lohnskala 2012 (= Lohnskala 2011) Indexstand der Löhne (Index Dezember 2010 = 100 Punkte) im Jahr 2011: 100.14 Punkte					**Ne** Indexstand der Löhne (Inc		
Klasse	**Stufen-betrag**	**Stufe 0**	**Stufe 15**	**Stufe 20**	**Klasse**	**Stufen-betrag**	
3	954	46'437	60'747	65'517	3	1'021	
4	976	47'588	62'228	67'108	4	1'043	
5	1'009	48'904	64'039	69'084	5	1'067	
6	1'042	50'275	65'905	71'115	6	1'093	
7	1'081	51'720	67'935	73'340	7	1'122	
8	1'119	53'345	70'130	75'725	8	1'154	
9	1'157	55'135	72'490	78'275	9	1'188	
10	1'196	57'074	75'014	80'994	10	1'226	
11	1'240	59'103	77'703	83'903	11	1'268	
12	1'284	61'297	80'557	86'977	12	1'314	
13	1'339	63'490	83'575	90'270	13	1'364	
14	1'393	65'862	86'757	93'722	14	1'420	
15	1'448	68'385	90'105	97'345	15	1'481	
16	1'503	71'072	93'617	101'132	16	1'548	
17	1'591	73'703	97'568	105'523	17	1'623	
18	1'679	76'773	101'958	110'353	18	1'705	
19	1'777	80'351	107'006	115'891	19	1'795	
20	1'876	84'848	112'988	122'368	20	1'895	
21	1'986	90'057	119'847	129'777	21	2'006	
22	2'096	96'199	127'639	138'119	22	2'128	
23	2'205	103'289	136'364	147'389	23	2'263	
24	2'315	111'352	146'077	157'652	24	2'412	
25	2'425	120'513	156'888	169'013	25	2'577	
26	2'535	130'771	168'796	181'471	26	2'759	
27	2'644	141'976	181'636	194'856	27	2'961	
28	2'743	153'991	195'136	208'851	28	3'184	
29	2'831	166'499	208'964	223'119	29	3'431	

Die der tabellarischen Gegenüberstellung hinterlegten Werte sind nicht auf Frankenbeträge gerundet.

eue Lohnskala 2012 dex Dezember 2010 = 100 Punkte) im Jahr 2011: 100.14 Punkte				Differenzen Neue -> Aktuelle Lohnskala			
Stufe 0	Stufe 15	Stufe 20	Stufe 21 *	Stufen-betrag	Stufe 0	Stufe 15	Stufe 20
48'500	63'816			67	2'063	3'069	
49'544	65'190			67	1'956	2'962	
50'685	66'691			58	1'781	2'652	
51'933	68'332	73'799	74'892	51	1'658	2'427	2'684
53'299	70'130	75'740	76'862	41	1'579	2'195	2'400
54'795	72'099	77'867	79'021	35	1'450	1'969	2'142
56'437	74'259	80'200	81'388	31	1'302	1'769	1'925
58'239	76'631	82'761	83'987	30	1'165	1'617	1'767
60'219	79'236	85'575	86'843	28	1'116	1'533	1'672
62'397	82'101	88'669	89'983	30	1'100	1'544	1'692
64'793	85'254	92'074	93'438	25	1'303	1'679	1'804
67'431	88'725	95'823	97'243	27	1'569	1'968	2'101
70'338	92'550	99'954	101'435	33	1'953	2'445	2'609
73'542	96'766	104'507	106'055	45	2'470	3'149	3'375
77'075	101'415	109'528	111'151	32	3'372	3'847	4'005
80'974	106'544	115'068	116'773	26	4'201	4'586	4'715
85'277	112'206	121'183	122'978	18	4'926	5'200	5'292
90'028	118'458	127'935	129'830	19	5'180	5'470	5'567
95'276	125'363	135'392	137'398	20	5'219	5'516	5'615
101'074	132'992	143'631	145'759	32	4'875	5'353	5'512
107'481	141'422	152'736	154'999	58	4'192	5'058	5'347
114'564	150'742	162'801	165'213	97	3'212	4'665	5'149
122'395	161'046	173'930	176'507	152	1'882	4'158	4'917
131'056	172'442	186'237	188'996	224	285	3'646	4'766
140'634	185'045	199'849	202'810	317	-1'342	3'409	4'993
151'232	198'989	214'908	218'092	441	-2'759	3'853	6'057
162'956	214'416	231'569	235'000	600	-3'543	5'452	8'450

* Lohnklasse 6 ist die tiefstmögliche Leistungsklasse

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Die vorgeschlagene Lösung ist hierarchisch austariert und mit den Sozialpartnern abgestimmt. Sie erlaubt der Stadt, ausgewiesenen Fachleuten Lohnentwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig wurden die Mindestlöhne heraufgesetzt und entsprechen auf der Basis einer Vierzigstundenwoche den Forderungen der Mindestlohninitiative der Gewerkschaften.

+ Auf dem Arbeitsmarkt weist die Stadt Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Kanton, dem Bund und der Privatwirtschaft auf. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Bern zu verbessern, sind Anpassungen der Lohnobergrenze zwingend notwendig. Dieser Umstand wurde bei der Gestaltung des neuen städtischen Lohnsystems berücksichtigt.

+ Den Mitgliedern des Gemeinderates als den obersten Verantwortungsträgern soll ein höheres Gehalt als den Angestellten zukommen. Wir unterstützen das Primat der Politik und damit auch einen gemeinderätlichen Grundlohn, der höher liegt als derjenige der Mitarbeitenden. Wer Verantwortung trägt, soll dafür entschädigt werden.

Gegen die Vorlage

– Die vorliegende Teilrevision der beiden Reglemente sieht zwar Änderungen beim Lohnsystem vor, sie fokussiert dabei aber einseitig auf die Löhne der Kader und der Gemeinderatsmitglieder. Mit der Revision werden in erster Linie die sehr gut Verdienenden bedient, die signifikante Anhebung der niedrigsten Einkommen ist kein Thema. Gerade in Zeiten ausufernder Managerlöhne müssen wir in der Stadt vorangehen und dafür sorgen, dass die Lohnschere sich keinesfalls weiter öffnet.

– Eine Erhöhung der Löhne der Gemeinderatsmitglieder ist im Gegensatz zur Erhöhung beim Personal nicht notwendig, da hier keine Rekrutierungsproblematik besteht.

– Die Vorlage zeugt von einem sonderbaren demokratiepolitischen Verständnis. Die Stimmberechtigten sollen über ein Gesamtpaket abstimmen, damit gleichzeitig mit der Erhöhung der Löhne der städtischen Angestellten mit grosser Wahrscheinlichkeit auch eine Lohnerhöhung für die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat
51 Ja
23 Nein

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 24.05.2012 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 24. Mai 2012

1. Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (Artikel 28, 32, 97 und Anhang I).

2. Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Art. 1).

Die Stadtratspräsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern und die Teilrevision des Entschädigungsreglements des Gemeinderats annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Personalamt der
Stadt Bern
Schwanengasse 14
3011 Bern

Telelefon: 031 321 62 20
E-Mail: personalamt@bern.ch

Entwicklung Perimeter ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse

Die Fachbegriffe **14**

Das Wichtigste auf einen Blick **15**

Die Grundstücke **16**

Der Kauf des ewb-Grundstückes **17**

Der Rückbau der eigenen Gebäude **18**

Die Abgabe im Baurecht **19**

Das sagt der Stadtrat **20**

Beschluss und Abstimmungsfrage **21**

Die Fachbegriffe

Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern
Die Liegenschaften des Finanzvermögens der Stadt Bern befinden sich zum grössten Teil im Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik. Als städtische Sonderrechnung schafft er bestmögliche Voraussetzungen für eine zeitgemässe, soziale und wirtschaftliche Wohnbaupolitik. Seine Liegenschaften werden durch die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern bewirtschaftet.

Zone mit Planungspflicht (ZPP)
Befindet sich ein Grundstück in einer Zone mit Planungspflicht, gelten besondere Auflagen. Zur Grundstücksentwicklung muss eine weitere Planungsstufe in Form einer Überbauungsordnung, eines Projektwettbewerbs oder einer Zustimmung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung durchlaufen werden.

Perimeter
Bezeichnet den räumlichen Geltungsbereich eines Planungsgeschäfts.

Abgabe im Baurecht
Das Baurecht gibt Dritten die Möglichkeit, Grundstücke zu nutzen oder zu bebauen. Im Baurecht abgegebene Grundstücke bleiben im Eigentum der Baurechtsgebenden, die Baurechtsnehmenden leisten für die Nutzung einen Baurechtszins. Gilt das Baurecht während mindestens 30 Jahren, kann es im Grundbuch als Grundstück aufgenommen werden.

Ideenwettbewerb
Unter dem Begriff Ideenwettbewerb wird ein Verfahren verstanden, das die Klärung einer baulichen, räumlichen oder gestalterischen nur allgemein umschriebenen Aufgabenstellung zum Ziel hat. Der Ideenwettbewerb soll eine Vielfalt von Lösungsvorschlägen für eine konzeptionelle Entscheidfindung bringen, die Grundlage für eine spätere Konkretisierung und Ausführung bildet.

Projektwettbewerb
Mit dem Verfahren des Projektwettbewerbs wird einerseits ein Projekt als überzeugende Lösung der gestellten Aufgabe und andererseits auch ein geeigneter und kompetenter Partner für die Ausführung gesucht. Ein Projektwettbewerb setzt jedoch voraus, dass der Auftraggeber über gute Grundlagen verfügt und klare Vorstellungen über Anforderungen und Ziele der gestellten Aufgabe hat. Diese ergeben sich beispielweise und wie vorliegend aus einem vorangehenden Ideenwettbewerb.

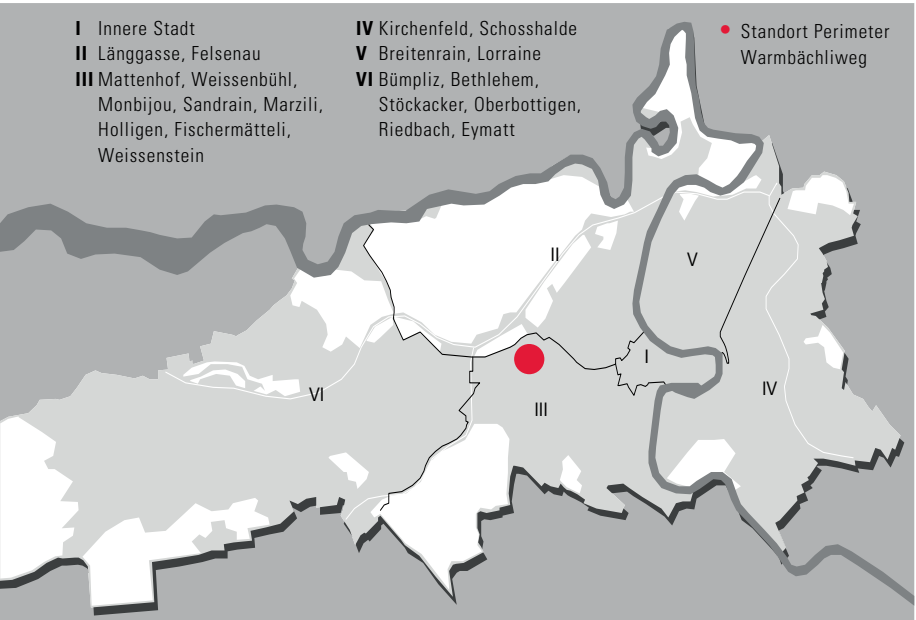

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Energiezentrale Forsthaus ersetzt ab 2013 die bisherige Kehrichtverwertungsanlage am Warmbächliweg. Auf dem frei werdenden Areal plant die Stadt ein neues Wohnquartier. Den Zonenplan haben die Stimmberechtigten bereits gutgeheissen, nun entscheiden sie über die nächsten Realisierungsschritte: den Erwerb eines Grundstücks von Energie Wasser Bern (ewb), die Genehmigung der Rückbaukosten eigener Parzellen sowie die Abgabe des Perimeters im Baurecht.

Die Verlagerung der Kehrichtverwertungsanlage bietet der Stadt Bern die Chance, auf dem Areal ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse ein neues und zeitgemässes Wohnquartier zu entwickeln. In einem ersten Schritt hat sie bereits einen entsprechenden Zonenplan ausgearbeitet. Er führt das Areal der Zone mit Planungspflicht (ZPP) zu. Dieser Zonenplan wurde von den Stimmberechtigten im Juni dieses Jahres angenommen. Nun stehen die nächsten Schritte für die Weiterentwicklung des Perimeters ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse an. Es geht vor allem darum, für das gesamte Areal eine hohe Qualität sicherzustellen und eine städtebaulich sinnvolle und überzeugende Lösung zu erarbeiten.

Erwerb ewb-Grundstück

Als erstes gilt es, das Grundstück 3340/3 am Warmbächliweg 2 zu erwerben. Diese Parzelle befindet sich zurzeit im Besitz von ewb. Nach der Fertigstellung der neuen Energiezentrale Forsthaus soll die Parzelle verkauft werden. Die Stadt Bern verfügt bis zum 31. Dezember 2012 über ein Vorkaufsrecht auf das rund 16'000 Quadratmeter grosse Areal. Der Kaufpreis beläuft sich auf knapp 16 Millionen Franken.

Rückbau eigener Gebäude

Weiter will die Stadt die beiden eigenen Grundstücke 3038/3 an der Güterstrasse 8 und 2054/3 an der Bahnstrasse 21 in die Entwicklung des gesamten Perimeters miteinbeziehen. Diese beiden Parzellen befinden sich im Besitz des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern. Die Liegenschaft an der Bahnstrasse 21 ist baulich in einem schlechten Zustand. Die Liegenschaft an der Güterstrasse 8 hingegen verfügt über eine weitaus bessere Bausubstanz. Der geplante städtebauliche Ideenwettbewerb wird zeigen, ob und wie stark die bestehenden Gebäude rückgebaut werden sollen. Bei einem Rückbau sämtlicher Bauten und Anlagen wird von geschätzten Rückbaukosten in Höhe von rund 4,8 Millionen Franken ausgegangen.

Abgabe im Baurecht

Die Stadt Bern wird das Areal Warmbächliweg-Güterstrasse nicht selber bebauen, sondern den gesamten Perimeter im Baurecht abgeben. Vorher will sie jedoch sicherstellen, dass ein städtebaulich und architektonisch überzeugendes Wohnquartier entstehen kann. Sie hat daher die Stossrichtung der Arealentwicklung und die Art und Weise, wie das Areal dem Markt zugeführt werden soll, bereits bestimmt. In einem nächsten Schritt führt der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik nun einen städtebaulichen Ideenwettbewerb durch. Anhand der Resultate wird dann die Vergabe vorgenommen. Die künftigen Investorinnen und Investoren führen anschliessend die Projektwettbewerbe für die einzelnen Baufelder durch. Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik rechnet mit Baurechtszinserträgen von rund 1,0 bis 1,3 Milionen Franken pro Jahr.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Grundstücke

Der zu entwickelnde Perimeter Warmbächliweg-Güterstrasse ist eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) und besteht aus drei verschiedenen Grundstücken. Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik soll von ewb eine grössere Parzelle übernehmen, zwei kleinere befinden sich bereits im Besitz des Fonds.

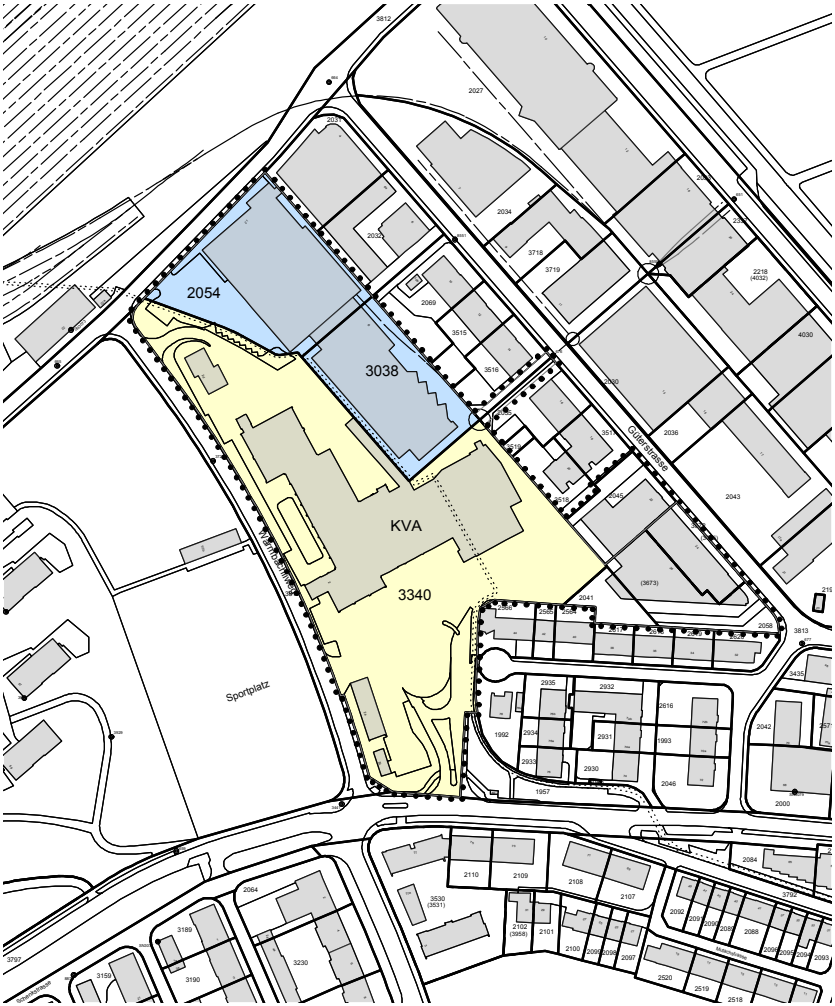

Der Kauf des ewb-Grundstückes

Der weitaus grösste Teil des Perimeters ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse befindet sich zurzeit noch im Besitz von ewb. Die Stadt Bern will diese Parzelle erwerben. Sie verfügt über ein entsprechendes Vorkaufsrecht bis zum 31. Dezember 2012.

Zurzeit baut ewb die neue Energiezentrale Forsthaus. Diese wird schon bald die bestehende und in die Jahre gekommene Kehrichtverwertungsanlage am Warmbächliweg ersetzen. Um das Potential des frei werdenen Areals städtebaulich und wirtschaftlich bestmöglich auszuschöpfen, will die Stadt Bern das Grundstück von ewb erwerben. Bis Ende 2012 verfügt sie über ein entsprechendes Vorkaufsrecht.

Kennzahlen des Grundstücks
Standort: Warmbächliweg 2
Grundstück: 3340/3
Grösse: 15'755 Quadratmeter
Eigentum: ewb
Vorkaufsrecht: Stadt Bern bis zum 31. Dezember 2012
Kaufpreis: 15'912'550 Franken

Bereits im Jahr 2008 nahmen der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik und ewb die Kaufverhandlungen auf. Auf der Basis von zwei Immobilienbewertungen einigten sich die beiden Parteien schliesslich auf einen Kaufpreis von 15'912'550 Millionen Franken. ewb wird das Areal nach der Stilllegung der alten Kehrichtverwertungsanlage zurückbauen und allfällige Altlasten sanieren. Zudem trägt ewb für die Dauer von 10 Jahren ab dem Eigentumsübergang sämtliche Mehrkosten, die sich aus später festgestellten Abfall- und Schadstoffbelastungen ergeben.

Wegweisender Ideenwettbewerb
Die Kosten für den Rückbau gehen grundsätzlich zu Lasten von ewb. Offen ist zurzeit noch, ob die Stadt Bern alle bestehenden Anlagen rückbauen lassen will. Der geplante städtebauliche Ideenwettbewerb wird den Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz klären. Dies hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 1. März 2012 beschlossen. Möglicherweise werden aufgrund der späteren Ergebnisse des Wettbewerbs einige Objekte stehen gelassen, die es dann in die neue Lösung zu integrieren gilt. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit übernommener Bausubstanz aus dem städtischen Wettbewerb gehen zu Lasten des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik.

Luftbild des Perimeters Warmbächliweg-Güterstrasse. Das farbig markierte Grundstück gehört ewb. Die Stadt Bern will diese Parzelle erwerben. Bild: Stadtplanungsamt Bern/bingMaps © 2012 Microsoft Corporation.

Der Rückbau der eigenen Gebäude

Der Perimeter ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse umfasst zwei Grundstücke, die bereits dem städtischen Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik gehören. Es sind dies die beiden Parzellen an der Bahnstrasse 21 und an der Güterstrasse 8. Die Gebäudesubstanz soll auch hier mindestens teilweise rückgebaut werden.

Das Gebäude an der Bahnstrasse 21 verfügt über eine schlechte Bausubstanz. Die haustechnischen Installationen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Vorschriften. Zudem verfügt das gesamte Gebäude über eine ungenügende oder gar keine Wärmedämmung. Eine sinnvolle Nachnutzung ist daher nicht ohne grosse Eingriffe in die Gebäudesubstanz oder einen teilweisen Rückbau möglich. Der städtebauliche Ideenwettbewerb wird aufzeigen, ob ein Abbruch im Vordergrund steht, oder ob es gute Gründe für den Erhalt der bestehenden Liegenschaft gibt.

Kennzahlen der beiden Grundstücke
Standort: Bahnstrasse 21 und Güterstrasse 8
Grundstücke: 3038/3 und 2054/3
Grösse: 2'720 und 3'788 Quadratmeter
Eigentum: Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern
Geschätzte Rückbaukosten: 4,8 Millionen Franken

Mindestens teilweiser Rückbau
Die Liegenschaft an der Güterstrasse 8 hingegen befindet sich in einem weitaus besseren Zustand. Auch hier soll der geplante Ideenwettbewerb darüber entscheiden, ob ein Erhalt oder ein Abbruch der Liegenschaft sinnvoller ist. Eine Kostenschätzung geht bei einem Rückbau aller Bauten und Anlagen auf den beiden städtischen Grundstücken von Rückbaukosten in der Höhe von 4,8 Millionen Franken aus.

Mieterschaft ist informiert
Die beiden Liegenschaften an der Bahnstrasse 21 und der Güterstrasse 8 werden aktuell von Betrieben aus den Bereichen Gewerbe, Dienstleistung und Kultur genutzt. Die derzeitigen Mieterinnen und Mieter wurden über die geplanten Entwicklungsschritte im Perimeter Warmbächli-Güterstrasse informiert. Mit dem Verein Lichtspiel konnte eine neue, befriedigende Standortlösung gefunden werden. Sämtliche übrigen Mietverhältnisse wurden fristgerecht auf den 31. Januar 2013 gekündigt.

Die Liegenschaft an der Bahnstrasse 21 wird in die Arealentwicklung Warmbächliweg-Güterstrasse mit einbezogen. Bild: Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern.

Die Abgabe im Baurecht

Die Stadt Bern wird das Areal Warmbächliweg-Güterstrasse nicht selber bebauen, sondern den gesamten Perimeter im Baurecht abgeben. Vorher stellt sie sicher, dass eine städtebauliche und architektonisch überzeugende neue Wohnsiedlung entstehen kann.

Anders als beim Ersatzneubau Stöckacker Süd, tritt die Stadt Bern bei der Entwicklung des Perimeters Warmbächliweg-Güterstrasse nicht als Bauherrin auf. Vielmehr sucht sie Investorinnen und Investoren, denen sie das Areal im Baurecht abgeben wird.

Geordnete Marktzuführung
Um eine aus städtebaulicher und architektonischer Sicht sinnvolle Lösung sicherzustellen, hat die Stadt die Stossrichtung der Arealentwicklung und die Art und Weise, wie der Perimeter dem Markt zugeführt werden soll, bereits im Voraus bestimmt. In einem nächsten Schritt führt sie nun einen städtebaulichen Ideenwettbewerb durch. Anhand der Wettbewerbsresultate nimmt die Stadt dann die Vergabe vor. Angesprochen werden sollen sowohl klassische Investorinnen und Investoren als auch gemeinnützige Wohnbauträgerinnen und Wohnbauträger. Die künftige Bauherrschaft führt dann in einer nächsten Phase Projektwettbewerbe für die einzelnen Baufelder durch. Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik rechnet mit der Abgabe im Baurecht mit Zinserträgen von rund 1,0 bis 1,3 Millionen Franken pro Jahr.

Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage
Kann die Stadt Bern das ewb-Grundstück Nr. 3340/3 nicht erwerben, ist davon auszugehen, dass ewb den Perimeter nach den bereits genehmigten Vorschriften des Zonenplans entwickelt und das baureife Land an Investorinnen und Investoren verkauft. Die Stadt Bern kann in diesem Fall die Entwicklung nicht mehr direkt steuern und die Einflussnahme auf die durchzuführenden Wettbewerbe ist nur noch sehr beschränkt möglich.

Modellbilder möglicher Überbauungsvarianten (Bild oben: Gerber/Morscher, 2007; Bild unten: phalt gmbh, 2007). Gemäss Vorstudien sind auf dem Areal Warmbächliweg-Güterstrasse aus städtebaulicher Sicht verschiedene Bebauungsmöglichkeiten, einschliesslich Hochhäuser, denkbar.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Am Standort der alten KVA entsteht ein wohnbaupolitisches Vorzeigeprojekt. Die Entwicklung dieses Perimeters ist nicht nur aus einer gesamtstädtischen Perspektive von Bedeutung, sondern setzt auch für das Holligen-Quartier wichtige Akzente. Das ganze Quartier profitiert von der Öffnung des Stadtbachs, von der sozialen Durchmischung, von einer begrenzten Anzahl motorisierter Fahrzeuge pro Wohnung und von einer sozialen und kulturellen Infrastruktur.

+ Mit der Vorlage Warmbächliweg hat die Stimmbevölkerung die Chance, den gemeinnützigen Wohnungsbau in der Stadt Bern einen grossen Schritt weiter zu bringen. Mit der Umnutzung des ehemaligen Industrieareals können 250 Wohnungen entstehen, welche die Stadt dringend benötigt, insbesondere auch im preisgünstigen Wohnungsangebot.

+ In Anbetracht der riesigen Fläche des Areals ist die Abgabe im Baurecht für die Stadt die bessere und geeignetere Lösung. Durch den geplanten Ideenwettbewerb bestimmt die Stadt, was gebaut wird. Sie kann genügend Einfluss nehmen auf die neue Wohnsiedlung und ihre städtebaulichen und architektonischen Vorstellungen einbringen.

Gegen die Vorlage

– Mit der Zonenplanänderung zum Warmbächliweg wurde Wert darauf gelegt, dass ein neues Quartier mit einem hohen Anteil an genossenschaftlichen Wohnungen entsteht, ein Quartier, in welchem auch Leute wohnen können, die nicht viel Geld haben. Durch die überrissene Ertragserwartung und die Maxime, aus den Baurechtszinsen einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen, torpediert man diese in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Vorstellungen.

– Es ist ein Muss, dass auch Wohnungen für das untere Preissegment gebaut werden. Es geht um den Umstand, dass sich Leute, die zum gesetzlichen Minimallohn arbeiten, preisgünstigen Wohnraum zu einem Drittel ihres Einkommens leisten können.

– Bei dem in dieser Vorlage errechneten Gewinn aus dem Baurechtszins von rund 1,3 Mio Franken müssten private Investoren regelrecht geschröpft werden, damit sich dieser Zins erwirtschaften lässt und gemeinnützige Träger dennoch zu einem tiefen Baurechtszins bauen können. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

61 Ja
3 Nein
2 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 07.06.2012 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 7. Juni 2012

1. Die Stadt Bern stimmt dem Erwerb des Grundstückes Bern Gbbl.-Nr. 3340/3 von Energie Wasser Bern (ewb) zum Kaufpreis von maximal Fr. 15`912`550.00 zu. Im Sinne der Einheit der Materie genehmigt sie bei einem Rückbau der städtischen Liegenschaften im Eigentum des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik an der Güterstrasse 8 und Bahnstrasse 21 die Kosten in der geschätzten Höhe von Fr. 4`800`000.00 inklusive Mehrwertsteuer.

2. Sie stimmt der Abgabe des Perimeters ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse im Baurecht zu.

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, zu gegebener Zeit den Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstückes Bern Gbbl.-Nr. 3340/3 und die Baurechtsverträge bei einer Abgabe im Baurecht des Perimeters ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse abzuschliessen.

Die Stadtratspräsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage Entwicklung Perimeter ZPP Warmbächliweg-Güterstrasse annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Liegenschaftsverwaltung
der Stadt Bern
Schwanengasse 14
3011 Bern

Telefon: 031 321 75 98
E-Mail: liegenschaftsverwaltung@bern.ch

Kredit Stöckacker Süd

Die Fachbegriffe **24**

Das Wichtigste auf einen Blick **25**

Das Bauprojekt **26**

Kosten, Mietpreise und Rendite **28**

Das sagt der Stadtrat **30**

Beschluss und Abstimmungsfrage **31**

Die Fachbegriffe

Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern
Die Liegenschaften des Finanzvermögens der Stadt Bern befinden sich grösstenteils im Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik. Als städtische Sonderrechnung schafft er bestmögliche Voraussetzungen für eine zeitgemässe, soziale und wirtschaftliche Wohnbaupolitik. Seine Liegenschaften werden durch die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern bewirtschaftet.

MINERGIE-P-ECO
MINERGIE ist eine geschützte Marke für nachhaltiges Bauen. Das Label zertifiziert Bauten unter anderem bezüglich ökologischer Bauweise, Energieeffizienz, Lüftungstechnik, Lärmschutz und Gesundheit. Für einen Ersatzneubau beginnt die Nachhaltigkeit bereits beim Rückbau. MINERGIE-Gebäude berücksichtigen Kriterien wie Komfort und Energieeffizienz, MINERGIE-P-ECO-Bauten erfüllen zusätzlich Anforderungen an eine gesunde und ökologische Bauweise.

Town-Houses
Eine Wohnform für Siedlungen und Reihenhäuser, die individuelles Wohnen in einem verdichteten städtischen Raum ermöglicht (zweigeschossige Wohnungen mit Garten oder Dachterrasse).

2000-Watt-Gesellschaft
Unter diesem Begriff versteht man das politische Ziel, den jährlichen Energieverbrauch pro Kopf kontinuierlich bis in das Jahr 2050 auf 3500 Watt respektive bis zum Jahr 2150 auf 2000 Watt Dauerleistung zu reduzieren und pro Person nicht mehr als eine Tonne Kohlendioxid zu verursachen. In Zukunft sollen zudem mindestens drei Viertel der konsumierten Energie aus erneuerbaren Energien stammen, ein Viertel aus fossilen Energien.

Innovationsfonds
Bei Sanierungen oder Neubauten von Liegenschaften des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik können innovative Ideen über einen Innovationsfonds finanziert werden.

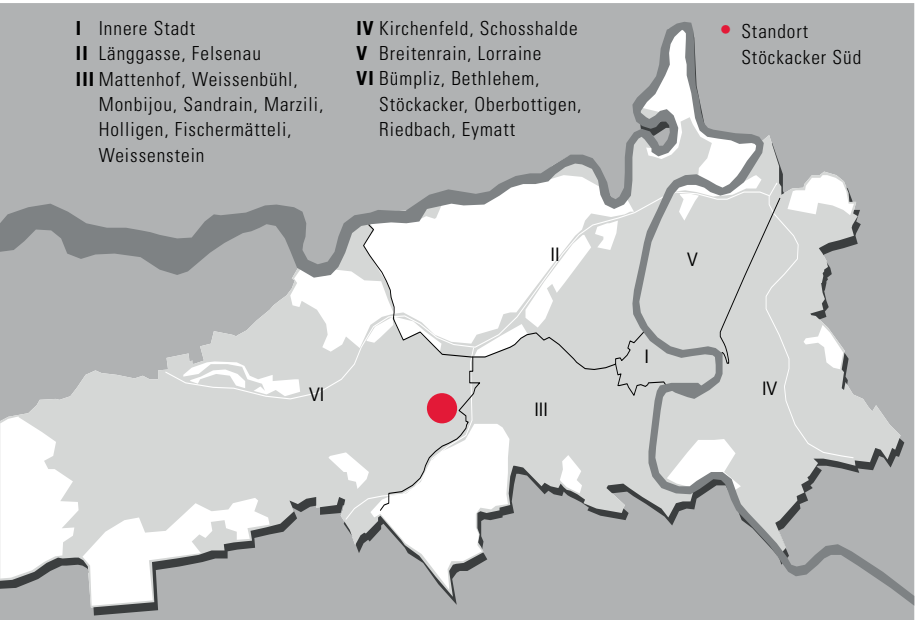

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern plant den Neubau einer bestehenden Wohnsiedlung im Stöckacker-Quartier. Dort sollen 146 zeitgemässe Wohnungen für Familien, Singles sowie Seniorinnen und Senioren entstehen. Die Siedlung ist ein Pionierprojekt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Im Juni dieses Jahres haben die Stimmberechtigten die entsprechende Überbauungsordnung angenommen. Nun wird ihnen der Baukredit vorgelegt. Er beläuft sich auf 70 Millionen Franken.

Die bestehende Siedlung in Stöckacker Süd wurde 1945 bis 1946 gebaut und ist inzwischen in die Jahre gekommen. Die Gebäude an der Bethlehemstrasse 151 bis 183 befinden sich heute in einem schlechten baulichen Zustand und verbrauchen viel Energie. Die kleinen und ringhörigen Wohnungen entsprechen zudem nicht mehr modernen Wohnbedürfnissen.

Ersatzneubau statt Sanierung

Diese Situation veranlasste den städtischen Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik als Eigentümer, eine Entwicklungsstudie in Auftrag zu geben. Diese kommt zum Schluss, dass eine umfassende Sanierung der Siedlung ökologisch, wirtschaftlich und sozial nicht nachhaltig wäre. Auch die strukturellen Nachteile der Bausubstanz würden damit nicht wettgemacht. Die Betriebskommission des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik und der Gemeinderat entschieden sich daher für einen Ersatzneubau.

Siegerprojekt als Grundlage

Um zu einem städtebaulichen Konzept zu gelangen, wurde 2008/2009 ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Projekt REGINA wurde von der Jury einstimmig zur Weiterbearbeitung und Ausführung empfohlen. Es bildet die eigentliche Planungsgrundlage. Die entsprechende Überbauungsordnung wurde im Juni dieses Jahres von den Stimmberechtigten gutgeheissen. Wird nun auch der Kredit angenommen, können die Bauarbeiten voraussichtlich im Sommer 2013 beginnen.

Aufwertung des Quartiers

Das Projekt Stöckacker Süd bietet die Chance, in einem intakten und gut erschlossenen Quartier eine zeitgemässe, urbane Siedlung von hoher architektonischer Qualität zu realisieren, die zudem sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig ist. Geplant sind drei vierstöckige, abgewinkelte Wohnhäuser mit insgesamt 146 Wohnungen. Sie sollen Wohnraum für Familien, Singles sowie Seniorinnen und Senioren bieten.

Kosten und Ertrag

Die Investitionskosten für den Ersatzneubau Stöckacker Süd betragen insgesamt 70 Millionen Franken. Diese gehen zu Lasten des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern. Die Mietpreise der meisten Wohnungen werden sich im mittleren Preissegment bewegen. Der zu erwartende Mietertrag der Siedlung liegt bei gut 3 Millionen Franken pro Jahr. Der Ersatzneubau soll ein Pionierprojekt bezüglich Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sein und sowohl die Kriterien des Labels MINERGIE-P-ECO als auch die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft erfüllen.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Das Bauprojekt

Die Planung der Siedlung Stöckacker Süd sieht eine bauliche Verdichtung vor. Durch unterschiedliche Wohnungstypen wird eine gute soziale Durchmischung angestrebt. Besonderes Gewicht legt das Projekt auf grosszügige Aussenräume sowie auf die Ökologie und die Energieeffizienz.

In Stöckacker Süd soll eine urbane Siedlungsanlage entstehen, mit der sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren können. Durch verschiedene Wohnungstypen in unterschiedlichen Preislagen wird eine soziale Durchmischung angestrebt. Geplant ist ein Mix von 146 Wohneinheiten für Familien, Singles sowie Seniorinnen und Senioren. Das Wohnungsangebot umfasst einige 2,5-Zimmer-Wohnungen, vor allem aber 3,5- bis 5,5-Zimmer-Wohnungen.

Eigenständiges Siedlungsbild

Das Bauprojekt sieht drei viergeschossige, abgewinkelte Wohnhäuser mit einem maximalen Nutzungsmass von rund 19'000 Quadratmetern Bruttogeschossfläche vor. Das Haus A an der Bethlehemstrasse markiert mit seiner Kopfausbildung den Eingang zur Siedlung. Das Haus B verdichtet die Siedlung im Südwesten, das Haus C schliesst die Siedlung gegen die Bahngeleise ab, dies unter anderem mit zweigeschossigen Town-Houses. Als zusammenhängende Siedlungsfigur bilden die drei Wohnhäuser ein eigenständiges Siedlungsbild und setzen die Tradition der patchworkartigen Gestaltung des Quartiers fort.

Kennzahlen zum Projekt

Bruttogeschossfläche:
ca. 19'000 Quadratmeter
Wohneinheiten: 146
Geschosswohnungen: 88
Town-Houses: 32
Alterswohnungen: 26
Baukosten: 70 Millionen Franken
Mietertrag pro Jahr: 3 Millionen Franken
Bruttorendite: 4,16 Prozent
Bewohnerinnen und Bewohner:
ca. 350

2009 wurde ein Architekturwettbewerb für die Siedlung Stöckacker Süd durchgeführt. Das Bild zeigt die Visualisierung des Siegerprojekts REGINA.

Grosszügige Aussenräume
Der Aussenraum der Siedlung Stöckacker Süd ist grosszügig gestaltet und bietet vielfältig nutzbare Flächen. Entlang der Bahn sind ökologische Ausgleichsflächen vorgesehen. Die Aussenräume sollen standortgerecht bepflanzt und die Artenvielfalt gefördert werden. Die bestehende Ringstrasse wird aufgelöst und zum grössten Teil zurückgebaut, die verbleibende Zufahrtsstrasse wird zu einer Begegnungsstrasse umfunktioniert.

2000-Watt-Gesellschaft
Der Ersatzneubau der Siedlung soll ein Pionierprojekt hinsichtlich nachhaltiger Standards sein und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft erfüllen. Im Hinblick auf diese Anforderungen sollen in der Siedlung nur wenige Abstellplätze für Motofahrzeuge gebaut werden. Im Vordergrund steht die Schaffung attraktiver Fussgänger- und Veloverbindungen mit Zugang zum öffentlichen Verkehr. Ausserdem sollen unterstützende Massnahmen zur Förderung von Car-Sharing eingeleitet werden.

Das erwartet die Mieterschaft
Die bisherigen Mieterinnen und Mieter werden vor dem Rückbau aus ihren Wohnungen ausziehen müssen. Sie wurden frühzeitig und detailliert über jeden einzelnen Planungsschritt informiert. Im November 2011 wurde den Mieterinnen und Mietern die Kündigung zugeschickt. Diese tritt allerdings erst per 30. April 2013 in Kraft. Die städtische Liegenschaftsverwaltung hilft vor Ort bei der Wohnungssuche. Die Neuwohnungen können voraussichtlich im Frühjahr 2015 bezogen werden. Die heutigen Mieterinnen und Mieter werden bei der Vergabe der neuen Wohnungen bevorzugt behandelt.

Ökologie und Energieeffizienz
Beim Bau der Siedlung wird grosser Wert auf ökologische Materialien gelegt. So sollen vor allem Baumaterialien verwendet werden, die mit geringer Energiemenge hergestellt wurden und wiederverwertet werden können. Durch eine Reihe von Massnahmen soll der Energieverbrauch der Siedlung optimiert werden, unter anderem durch die Form der Gebäude, die Wärmedämmung mit MINERGIE-P-ECO-Standard, den sparsamen Verbrauch von Wasser und Licht, den Einsatz von energieeffizienten Geräten sowie durch eine optimale Belichtung respektive Besonnung. Die Energieversorgung soll weitestgehend durch erneuerbare Energien erfolgen. Besondere Beachtung wird auch dem Lärmschutz geschenkt, dies vor allem bei den Bauten zur Bernstrasse und entlang der Bahn.

Das Richtprojekt des geplanten Ersatzneubaus Stöckacker Süd. Das städtebauliche Projekt sieht drei viergeschossige, abgewinkelte Wohnhäuser mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 19'000 Quadratmetern vor.

Kosten, Mietpreise und Rendite

Der Baukredit für die neue Wohnsiedlung beläuft sich auf 70 Millionen Franken. Mit dieser Investition können 146 zeitgemässe Wohnungen erstellt und zu mehrheitlich moderaten Preisen vermietet werden. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Projekts ist gewährleistet.

Der Baukredit des Projekts Stöckacker Süd setzt sich wie folgt zusammen (Beträge inklusive 8 Prozent Mehrwertsteuer):

	Franken
Erschliessung (Werkleitungen und Strassen)	2 240 000.00
Einstellhalle	1 375 000.00
Haus A, B und C	53 620 000.00
Umgebung	2 945 000.00
Allgemeine Kosten inkl. Architekturwettbewerb	6 820 000.00
Reserve, Unvorhergesehenes	3 000 000.00
Baukredit Total (inkl. Projektierungskredit)	**70 000 000.00**

Die Anlagekosten der geplanten Siedlung betragen gut 77 Millionen Franken. In dieser Summe eingerechnet ist auch der Landwert des Areals in der Höhe von etwas mehr als 7 Millionen Franken. Da sich das Land bereits im Besitz der Stadt Bern befindet, betragen die Investitionen aller vom Rückbau und Ersatzneubau betroffenen Bauten im Stöckacker Süd insgesamt 70 Millionen Franken. Diese gehen zu Lasten des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern und werden demnach nicht über den Steuerhaushalt finanziert.

Dank der angestrebten Verdichtung können die neuen Wohnungen mehrheitlich zu moderaten Preisen vermietet werden. Einzig die sogenannten Town-Houses werden zu marktüblichen Mietpreisen angeboten. Bei den Alterswohnungen ist vorgesehen, einen Teil der Wohnungen an Mieterinnen und Mieter mit Ergänzungsleistungen zu vergeben. Nachfolgend einige Beispiele von Mietpreisen. Es handelt sich dabei um Richtpreise (Stand Dezember 2011):

Nr.	Etage	Zimmer	Typ	Grösse (m²)	Nettomiete
A2	EG	3	Familienwohnung	80	1 334.00
A3	1. OG	3.5	Familienwohnung	90	1 500.00
B2	3. OG	4	Familienwohnung	96	1 600.00
B1	3. OG	4.5	Familienwohnung	109	1 817.00
B4	3. OG	5.5	Familienwohnung	123	2 050.00
C1	EG	5.5	Familienwohnung	132	2 200.00
B3	EG	2.5	Alterswohnung	60	1 000.00
B3	EG	2.5	Alterswohnung	73	1 217.00
B3	2. OG	2.5	Alterswohnung	80	1 334.00
A5	3. OG	3	Alterswohnung	85	1 417.00
C2		5.5	Town-Houses	134	2 680.00
C3		4.5	Town-Houses	111	2 220.00

Die 146 Mietwohnungen generieren insgesamt einen Jahresertrag von über 3 Millionen Franken. Dies ergibt folgende Renditeberechnung:

	Franken
Landwert (Buchwert)	7 143 000.00
Baukosten	70 000 000.00
Anlagekosten Total	**77 143 000.00**
Finanzbeitrag aus Innovationsfonds	-1 567 000.00
zu verzinsende Anlagekosten	**75 576 000.00**

	Franken
errechneter Mietzinsertrag (Stand Dezember 2011)	3 140 720.00

	Prozent
Bruttorendite auf zu verzinsenden Anlagekosten	4,16
Bruttorendite auf Anlagekosten Total	4,07

Nach einer Sanierung rechnet der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik in der Regel mit einer Bruttorendite von 5 Prozent. Da an den Ersatzneubau Stöckacker Süd einerseits hohe Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit gestellt werden und andererseits bereits im Projektwettbewerb moderate Mietpreise definiert wurden, ergibt sich beim vorliegenden Projekt zwar eine etwas tiefere, aber dafür langfristig nachhaltige Bruttorendite von 4,16 Prozent.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Mit dem Neubau Stöckacker Süd hat die Stadt Bern die Chance genutzt, eine bewusste und nachhaltige Vision zu verwirklichen. Es ist gelungen, eine Siedlung zu konzipieren, die soziale, ökologische und wirtschaftliche Elemente einbezieht und die Attraktivität der Stadt Bern steigert.

+ Der Ersatzneubau der Siedlung Stöckacker Süd ist ein für die Stadt bis anhin einmaliges Projekt. Sie setzt damit ein Pionierprojekt um, welches zeitgemässes Wohnen ermöglicht und sozial, ökologisch und langfristig wirtschaftlich ist. Der Kredit von 70 Millionen Franken ist deshalb eine gute und nachhaltige Investition.

+ Es ist begrüssenswert, dass die Stadt Bern eine aktive Wohnbaupolitik betreibt. Im Stöckacker werden 146 ökologisch vorbildliche Wohnungen mit hohem Standard, guter architektonischer Qualität und zu moderaten Preisen geschaffen. Es wird eine wohnliche, interessante und zukunftsgerichtete Siedlung entstehen.

Gegen die Vorlage

– Das übergeordnete Recht schreibt für den Neubau der Siedlung Stöckacker die Erstellung von 123 Parkplätzen vor. Davon werden aber lediglich 24 realisiert. Diese Anzahl Parkplätze ist im Verhältnis zu den 146 neu entstehenden Wohnungen viel zu gering.

– Im Stöckacker Süd verschwinden 106 günstige Wohnungen. Die Kosten für den Neubau der Siedlung sind gemessen an vergleichbaren Projekten sehr hoch und führen zu einer Erhöhung der Mietkosten. Damit missachtet die Stadt das Bedürfnis nach preisgünstigem Wohnraum.

– Gemessen am knappen Wohnraum in der Stadt Bern entstehen mit dem Neubau Stöckacker zu wenig neue Wohnungen. Das Bauprojekt sollte einen Neubau mit zwei zusätzlichen Stockwerken vorsehen.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat
45 Ja
21 Nein

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 21.06.2012 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 21. Juni 2012

1. Der Stadtrat genehmigt die Vorlage für den Ersatzneubau der Siedlung Stöckacker Süd in der Bethlehemstrasse 151-191g in Bern. Vorbehalten bleiben Änderungen, die sich bei der Ausführung als notwendig erweisen aber den Gesamtcharakter des Vorhabens nicht verändern.

2. Für den Ersatzneubau Stöckacker Süd wird ein Kredit von 70 Millionen Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, Konto 860.503.511.3, bewilligt.

Die Stadtratspräsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage Kredit Stöckacker Süd annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Direktion für Finanzen,
Personal und Informatik,
Liegenschaftsverwaltung
der Stadt Bern
Schwanengasse 14
3011 Bern

Telefon: 031 321 75 71
E-Mail: liegenschaftsverwaltung@bern.ch

Zonenplan Fellerstrasse 21

Die Fachbegriffe 34

Das Wichtigste auf einen Blick 35

Die Inhalte der Planung 36

Zonenplan Fellerstrasse 21 (bisher) 38

Zonenplan Fellerstrasse 21 (neu) 39

Das sagt der Stadtrat 40

Beschluss und Abstimmungsfrage 41

Die Fachbegriffe

Zonenplan
Besteht in der Stadt Bern aus dem Nutzungszonenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan sowie dem Bauklassenplan. Der Zonenplan bildet zusammen mit der Bauordnung die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern.

Überbauungsordnung
Umfasst den Überbauungsplan mit den Vorschriften. Die Überbauungsordnung regelt über die Grundordnung hinaus detailliert die bauliche Ausgestaltung von bestimmten Arealen. Als Spezialvorschrift geht sie der Grundordnung vor.

Industrie- und Gewerbezone
Ist für Lager-, Reparatur- und Produktionsbauten bestimmt. Wohnbauten sind in dieser Zone nicht gestattet, Büros nur, soweit sie für die Industrie- und Gewerbebetriebe nötig sind. Läden, Gaststätten und Freizeiteinrichtungen für den örtlichen Bedarf sind zulässig.

Dienstleistungszone
Ist für Arbeitsnutzungen bestimmt. Ausgeschlossen sind Betriebe mit erheblichen Lärmemissionen. Wohnen ist in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III bis zu 50 Prozent der Bruttogeschossfläche gestattet, in der ES II bis maximal 100 Prozent.

Lärmempfindlichkeitsstufen
Bestimmen das zulässige Mass an Lärm in einem Gebiet. In erster Linie dienen Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zum Schutz von Wohngebieten. Für Wohnzonen gelten daher tiefere Grenzwerte (ES II) als für Arbeitszonen (ES III) oder Industrie- und Gewerbezonen (ES IV).

Bauklasse
Legt das Mass der Nutzung eines Gebäudes fest. Die Bauklasse gibt für jede Parzelle die zulässige Geschosszahl, Gebäudelänge und Gebäudetiefe vor. Die Stadt Bern kennt sieben verschiedene Bauklassen.

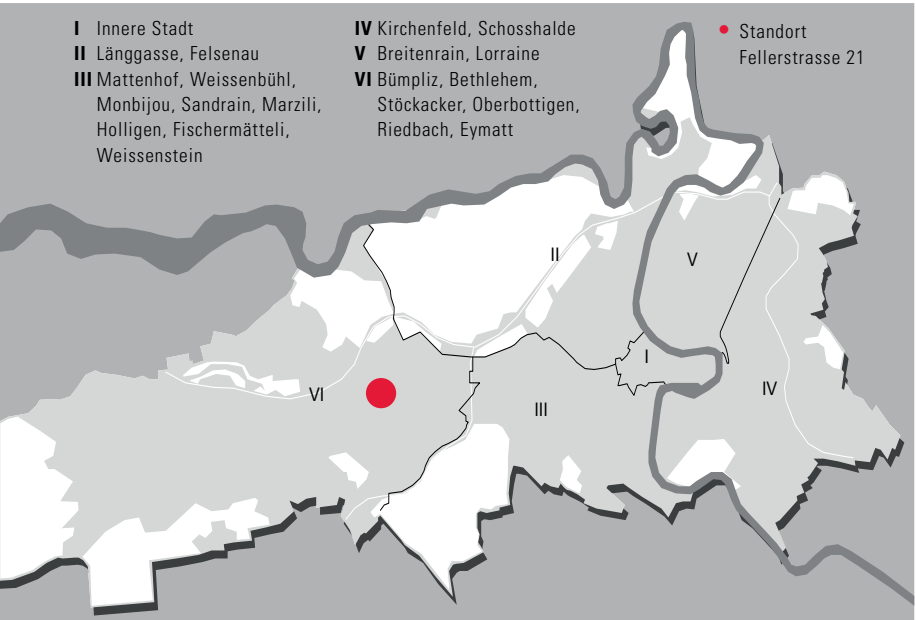

Das Wichtigste auf einen Blick

Der Bund will seine Liegenschaft an der Fellerstrasse 21 umbauen und erweitern. Nach einem ersten Ausbau konnte bereits das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) dort einziehen. In einem nächsten Schritt sind nun Arbeitsplätze für weitere Bundesämter geplant. Dieses Vorhaben bedingt eine Umzonung der Parzelle von der Industrie- und Gewerbezone in die Dienstleistungszone. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über den neuen Zonenplan.

Das Gebäude an der Fellerstrasse 21 beim Bahnhof Bümpliz Nord ist im Besitz des Bundes. Seit vielen Jahren war an diesem Standort die Eidgenössische Drucksachen- und Büromaterialzentrale (EDMZ) angesiedelt. Im Zuge der Zentralisierung der Bundesverwaltung wurde die EDMZ 2010 mit dem Amt für Bundesbauten (AfB) zusammengelegt. In der Folge entstand an der Fellerstrasse 21 das neue Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL).

Erforderliche Umzonung

Dieser Zusammenzug bedingte einen Ausbau des bestehenden Gebäudes. Von 2008 bis 2010 wurde in einem ersten Schritt ein neuer Lichthof eingebaut, der mehr Tageslicht ins Gebäude brachte. Um die verloren gegangene Fläche auszugleichen, wurde auf der Seite Fellerstrasse ein Anbau realisiert. In einer zweiten Bauetappe soll nun Raum für weitere Arbeitsplätze der Bundesverwaltung geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird der Anbau über die gesamte Fassadenlänge verwirklicht. Er wird wie das Hauptgebäude sechsgeschossig sein. Zudem wird ein zweiter Lichthof eingebaut. Die Parzelle an der Fellerstrasse 21 ist heute in der Industrie- und Gewerbezone. Die geplante Erweiterung des Gebäudes kann daher nur umgesetzt werden, wenn eine Umzonung in die Dienstleistungszone erfolgt.

Baurechtliche Änderungen

Der entsprechende Zonenplan wird nun den Stimmberechtigten vorgelegt. Er bringt eine Änderung der Nutzungszone, der Bauklasse und der Lärmempfindlichkeitsstufe. Neu wird das Plangebiet der Dienstleistungszone zugewiesen. Anstelle der Bauklasse 4 wird die Gebäudehöhe mit Höhenkoten festgelegt. Das Areal wird zudem der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen.

Aufwertung des gesamten Areals

Die geplante Umzonung der Parzelle Fellerstrasse 21 liegt auch im Interesse der Stadt Bern, will sie doch grundsätzlich das gesamte Areal rund um den Bahnhof Bümpliz Nord neu ausrichten und aufwerten. Aus diesem Grund strebt sie eine Erweiterung der bereits vorhandenen Dienstleistungszone entlang der Bahnlinie Bern-Neuenburg an. Die Umzonung der Parzelle Fellerstrasse 21 ist ein weiterer Schritt auf diesem Weg.

Mehrwert für die Stadt

Der Wert der Parzelle wird durch die Umzonung der Fellerstrasse 21 von der Industrie- und Gewerbezone in die Dienstleistungszone wesentlich erhöht. Der Bund als Grundeigentümer hat sich in einem Infrastrukturvertrag mit der Stadt Bern dazu verpflichtet, den entstehenden Mehrwert an die Stadt abzutreten. Diese Abgeltung beträgt höchstens 2,8 Millionen Franken und ist gemäss Vereinbarung für Infrastrukturanlagen im Stadtteil VI zu verwenden.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Inhalte der Planung

Der neue Zonenplan ist Voraussetzung für den Vollausbau der Liegenschaft an der Fellerstrasse 21. Er definiert die Vorgaben für die geplante Erweiterung. Heute befindet sich die Parzelle in der Industrie- und Gewerbezone. Neu soll sie der Dienstleistungszone zugeordnet werden.

Das Planungsgebiet Fellerstrasse 21 liegt im Stadtteil VI und befindet sich zwischen der Fellerstrasse und der BLS-Bahnlinie Bern-Neuenburg, auf der Höhe der S-Bahnstation Bümpliz-Nord. Der Wirkungsbereich des Zonenplans umfasst die Parzelle 6/3571 und den südlichen Keil der benachbarten Parzelle 6/3400. Beide Parzellen befinden sich im Besitz des Bundes. Die Überbauungsordnung umfasst zusätzlich den öffentlichen Grünstreifen zwischen dem südseitigen Trottoir der Fellerstrasse und der Parzellengrenze des Bundes. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 8500 Quadratmetern.

Die Zuständigkeiten

Die vorliegende Planungsvorlage besteht aus dem Zonenplan Fellerstrasse 21. Gestützt darauf wird die entsprechende Überbauungsordnung erlassen. Diese regelt detailliert die bauliche Ausgestaltung des Areals. Über den Zonenplan befinden die Stimmberechtigten, zuständig für den Erlass der Überbauungsordnung ist der Stadtrat.

Vom Industriegebäude zum Dienstleistungszentrum

Das Planungsgebiet ist zurzeit der Industrie- und Gewerbezone zugewiesen. Die früher ansässige Eidgenössische Drucksachen- und Büromaterialzentrale (EMDZ) war als Produktionsbetrieb zonenkonform. Das neu in der Liegenschaft untergebrachte Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist jedoch mehrheitlich ein Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieb. Für die geplante Erweiterung des Gebäudes ist daher eine Umzonung in die Dienstleistungszone erforderlich.

Vorschriften bezüglich Lärmemissionen und Gebäudehöhe

Der neue Zonenplan bringt darüber hinaus zwei wesentliche Änderungen: Einerseits verändern sich die Lärmvorschriften. Bisher bestand im Plangebiet keine Lärmempfindlichkeitsstufe. Neu ist die Lärmempfindlichkeitsstufe auf der Bahnseite ES III (Fassade) und das Gebäude in der ES II. Andererseits wird die Bauklasse, welche die Anzahl der Geschosse sowie die maximale Gebäudehöhe festlegt, verändert. Heute

Luftbild des Planungsgebiets Fellerstrasse 21 im Stadtteil VI. Das 8500 Quadratmeter grosse Areal befindet sich zwischen der Fellerstrasse und der BLS-Bahnlinie Bern-Neuenburg, auf der Höhe der S-Bahnstation Bümpliz-Nord.

ist die Parzelle Fellerstrasse 21 der Bauklasse 4 zugeordnet. Da das bestehende Gebäude mit einer Höhe von rund 22 Metern bereits heute einer Bauklasse 6 entspricht, muss dieser Punkt angepasst werden. Neu wird die Gebäudehöhe im Plangebiet statt durch die Bauklasse 4 durch Höhenkoten in Metern über Meer festgelegt.

Aufwertung des Quartiers

Das Gebiet rund um den Bahnhof Bümpliz-Nord ist in Entwicklung. Durch gezielte Umzonungen will die Stadt Bern bestehende Bauten umnutzen, umgestalten und baulich verdichten. Nördlich der Bahnlinie wurde bereits die Hochschule der Künste (HKB) mit rund 400 Studierenden in einer ehemaligen Industriehalle eingerichtet. Südlich der Bahnlinie wird die kommende Überbauung und Umgestaltung der Mühledorfstrasse das Quartier zusätzlich aufwerten. Ein weiterer Schritt auf diesem Weg stellt auch die Umzonung der Parzelle Fellerstrasse 21 dar.

Mitwirkung, Vorprüfung, Auflage

Die öffentliche Mitwirkung des Planungsentwurfs fand im Herbst 2007 statt. Die Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem begrüsst die geplante Umzonung. Insgesamt gingen zwei Mitwirkungseingaben ein, die allerdings keine Änderungen im Zonenplan mit sich zogen. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Vorprüfung des Zonenplans im September 2008 abgeschlossen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage im Frühjahr 2009 gingen zwar keine Einsprachen ein, jedoch eine Rechtsverwahrung.

Vom Industriegebäude zum Dienstleistungszentrum: Die Grafik zeigt die beiden Ausbauetappen der Liegenschaft Fellerstrasse 21. Die erste Etappe (links) ist bereits abgeschlossen, die zweite (rechts) steht noch an und bedarf einer Umzonung der Parzelle in die Dienstleistungszone.

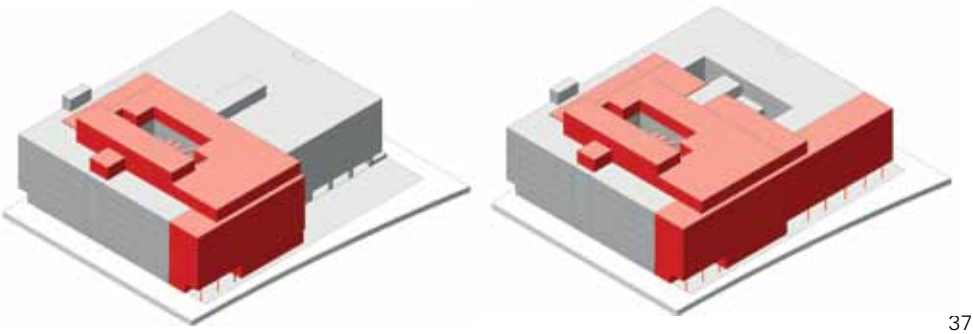

Zonenplan Fellerstrasse 21 (bisher)

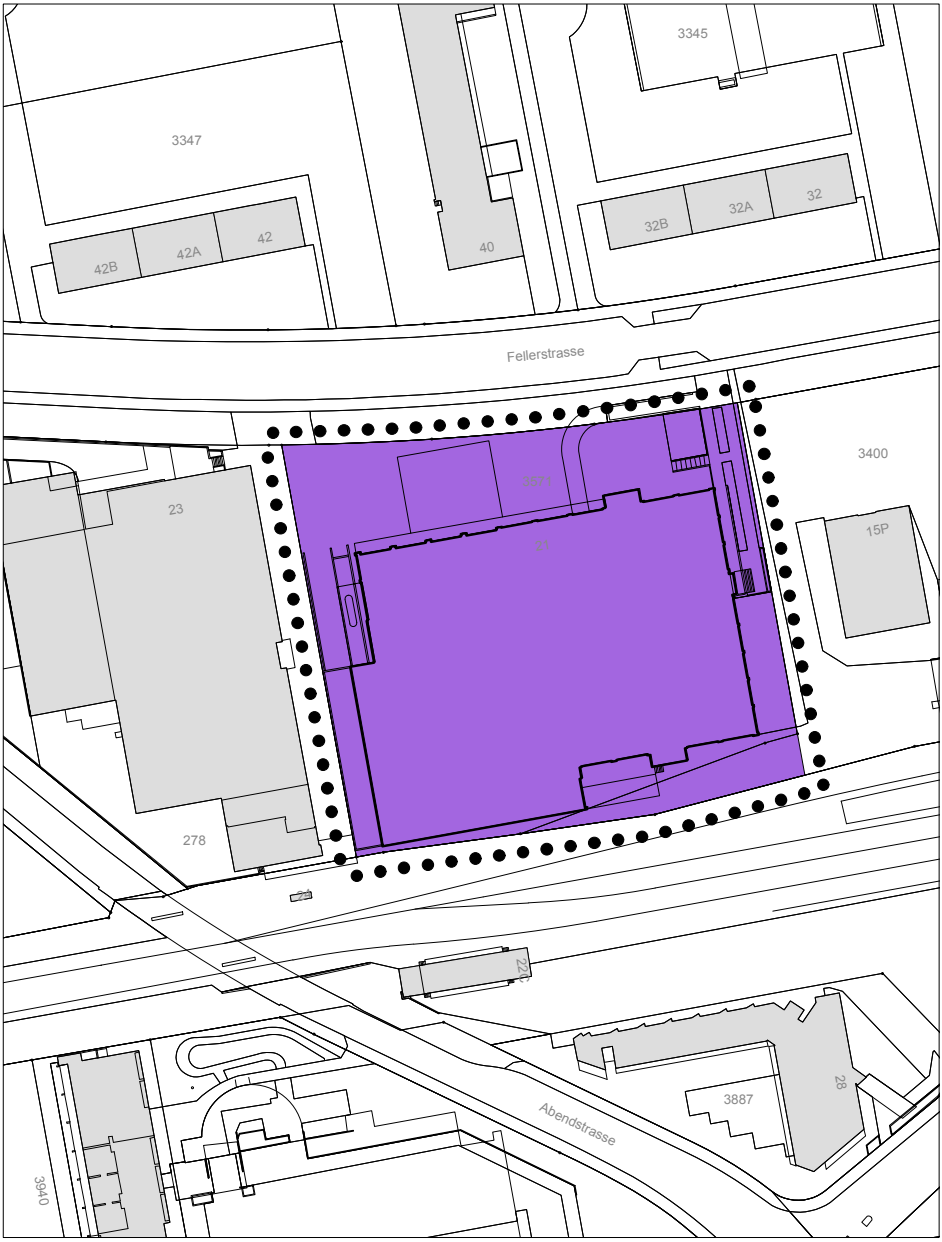

Die Parzelle Fellerstrasse 21 liegt heute in der Industrie- und Gewebezone und ist der Bauklasse 4 zugeordnet. Für das Plangebiet wurde keine Lärmempfindlichkeitsstufe festgelegt.

Zonenplan Fellerstrasse 21 (neu)

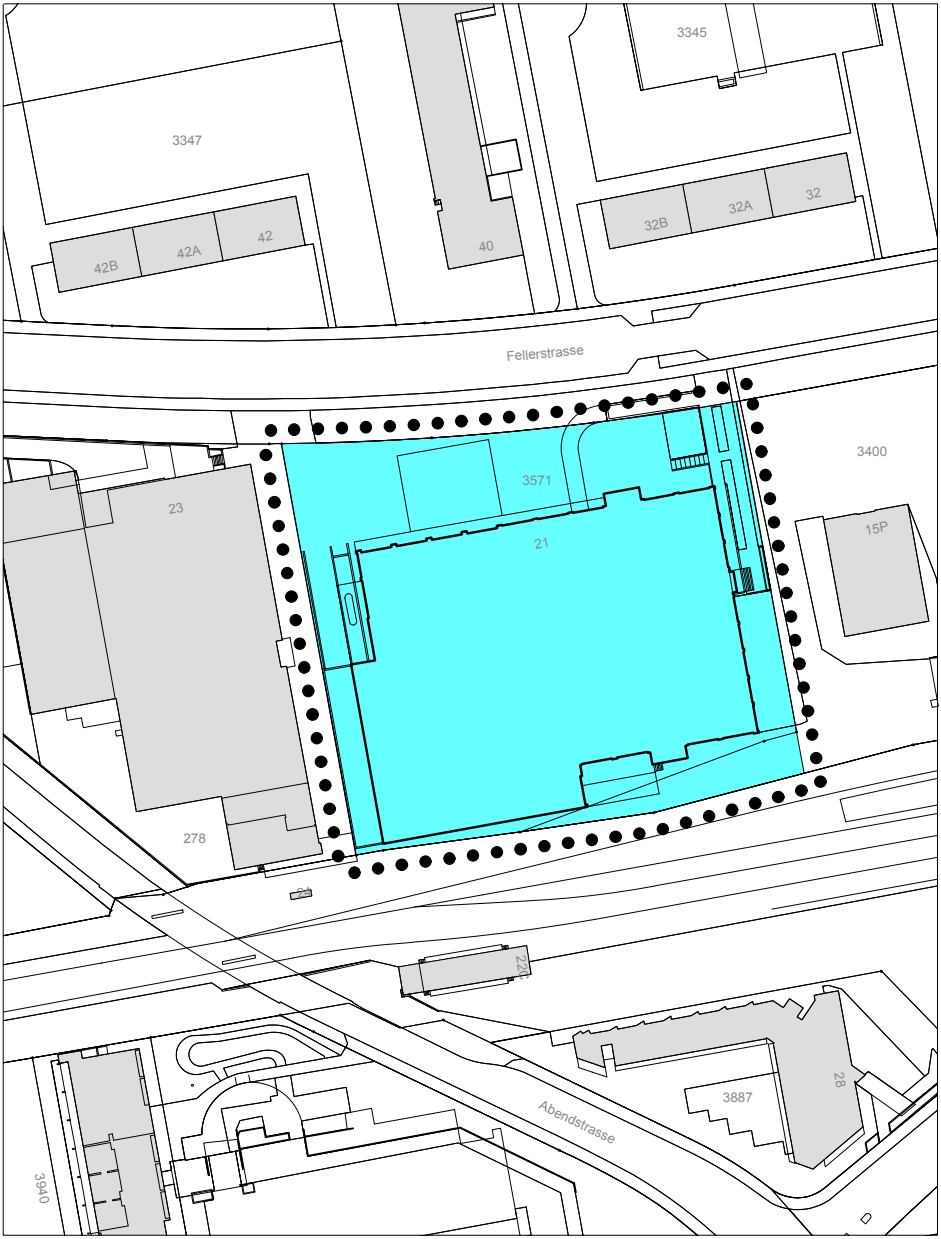

Im neuen Zonenplan ist die Parzelle Fellerstrasse 21 der Dienstleistungszone zugeordnet. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III auf der Bahnseite und die ES II auf der Strassenseite. Folgende maximale Gebäudehöhen (in Metern über Meer) sind vorgesehen: Hauptgebäude 579.50 / Attikageschoss 583.00 / technische Dachaufbauten 586.00.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Mit der vorliegenden Planungsvorlage wird die Voraussetzung für den Ausbau der bestehenden Liegenschaft und die weitere Zentralisierung des Bundesamtes für Bauten und Logistik geschaffen. Die Verlängerung des Anbaus entlang der Fellerstrasse ermöglicht die Entstehung weiterer Arbeitsplätze in der Bundesverwaltung. Damit bleiben sichere Arbeitsplätze in der Stadt erhalten.

+ Die Umnutzung und Verdichtung des Areals in unmittelbarer Nähe zur S-Bahnstation Bümpliz-Nord entspricht den Zielen der Quartierplanung des Stadtteils VI. Aus dem Industriegebäude an der Fellerstrasse 21 wird zunehmend ein Dienstleistungszentrum. Dadurch wird auch die Gegend um den Bahnhof Bümpliz Nord aufgewertet.

+ Die Grundeigentümerin ist vertraglich verpflichtet, der Stadt Bern den Planungsmehrwert zu entrichten, der sich aus der Umzonung des Perimeters ergibt. Die Abgeltung in der Höhe von maximal 2,8 Millionen Franken wird dem Stadtteil VI für Infrastrukturbauten zur Verfügung gestellt.

Gegen die Vorlage

Es wurden keine Argumente gegen die Vorlage erwähnt.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

59 Ja

0 Nein

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 21.06.2012 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 21. Juni 2012

1. Die Stadt Bern erlässt den Zonenplan Fellerstrasse 21, bestehend aus dem Plan Nr. 1389/2 vom 22.12.2008.

2. Die bisherige Zonenordnung im Planungsgebiet wird aufgehoben.

Die Stadtratspräsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage Zonenplan Fellerstrasse 21 annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das
Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach, 3001 Bern
Telefon 931 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch

Der Originalplan mit Unterlagen kann in den letzten 30 Tagen vor der Abstimmung auf der Baustelle, Bundesgasse 38 (Parterre) oder beim Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Das Wichtigste auf einen Blick 45

Die Ausgangslage 46

Der Projektbeschrieb 48

Die Sanierung im Überblick 50

Die verschiedenen Bauphasen 52

Der Alltag während der Sanierung 53

Die Kosten für die Stadt 55

Das sagt der Stadtrat 57

Beschluss und Abstimmungsfrage 58

Gesamtkredit Sanierung Marktgasse

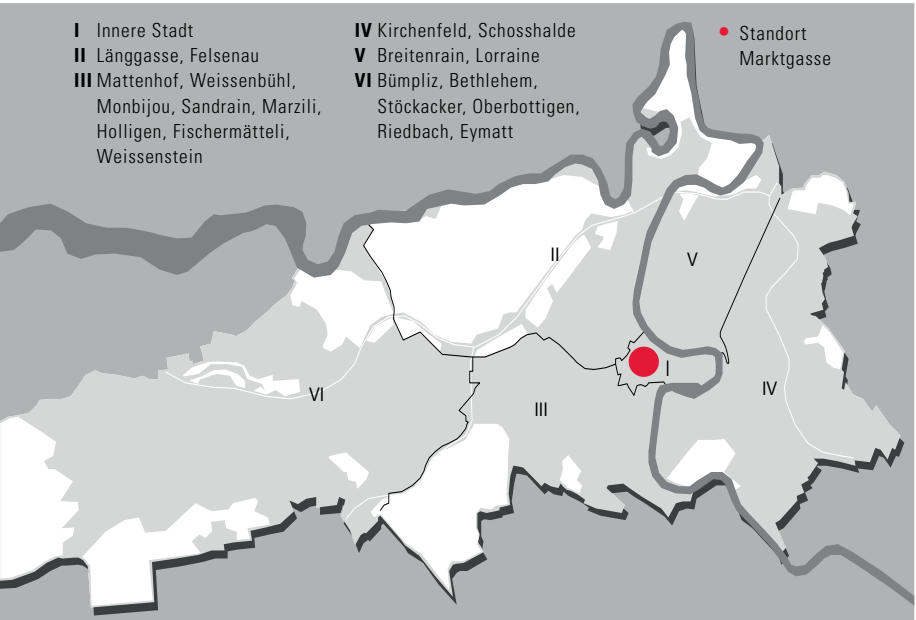
I Innere Stadt
II Länggasse, Felsenau
III Mattenhof, Weissenbühl, Monbijou, Sandrain, Marzili, Holligen, Fischermätteli, Weissenstein
IV Kirchenfeld, Schosshalde
V Breitenrain, Lorraine
VI Bümpliz, Bethlehem, Stöckacker, Oberbottigen, Riedbach, Eymatt
Standort Marktgasse
I
II
III
IV
V
VI

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Marktgasse muss dringend saniert werden. Dieses Bauprojekt wird von den drei Bauherrschaften Stadt Bern, Bernmobil und Energie Wasser Bern in zwei Etappen umgesetzt: Im Sommer 2011 wurde das Weichendreieck beim Zytglogge erneuert, 2013 nun soll die gesamte Marktgasse bis zur Haltestelle Bärenplatz in der Spitalgasse saniert werden. Die Stimmberechtigten befinden über den gesamten Kreditanteil der Stadt Bern in der Höhe von 9,7 Millionen Franken.

Die letzte Gesamtsanierung der Marktgasse liegt bereits einige Zeit zurück: 1995, also vor 17 Jahren, wurden Pflästerung, Tramgeleise und teilweise die Werkleitungen ersetzt. Bereits fünf Jahre danach wies die Pflästerung erste grössere Schäden auf. Die Kombination von Tramtrog und Pflästerung vermochte den starken Belastungen von Tram-, Bus- und Anlieferverkehr nicht standzuhalten.

Dringender Handlungsbedarf

Aufwendige Unterhaltsarbeiten waren die Folge. Um die Sicherheit zu gewährleisten, mussten die schadhaften Stellen laufend mit Belagsflicken ausgebessert werden, was immer mehr auch ästhetisch zu einer unbefriedigenden Situation führte. In einem kritischen Zustand befindet sich vor allem die Gleisanlage. Sie muss aus Sicherheitsgründen rasch saniert werden. Bei dieser Gelegenheit können auch die übrigen anstehenden Sanierungsarbeiten ausgeführt werden: So müssen zum Beispiel Werkleitungen ersetzt und zwei neue Mischwasserleitungen gebaut werden, um die heutigen Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Zudem soll der Stadtbachkanal praktisch auf der ganzen Gassenlänge ersetzt werden. Zum Schluss wird die Marktgasse neu gepflästert.

Baubeginn Anfang 2013

Das erste Teilprojekt der Gesamtsanierung konnte bereits abgeschlossen werden: Im Sommer 2011 wurde das Weichendreieck beim Zytglogge erneuert. Das nun anstehende Teilprojekt 2 umfasst die gesamte Marktgasse, aber auch das Käfiggässchen und die Waaghausgasse sowie die Haltestelle Bärenplatz in der Spitalgasse. Die Arbeiten beginnen Anfang 2013 und werden voraussichtlich das ganze Jahr in Anspruch nehmen. In der intensivsten Bauphase von Mitte April bis Anfang Oktober 2013 wird in einem zweischichtigen Baubetrieb von Montag bis und mit Samstag gearbeitet.

Massnahmen für den Verkehr

Der Trambetrieb in der Marktgasse wird in dieser Zeit vollständig unterbrochen sein, die Trams werden umgeleitet. Die Lauben werden für die Einhaltung der Vorgaben «behindertengerechte Ausgestaltung» miteinbezogen. Überquerungsmöglichkeiten stehen beim Bärenplatz, beim Zytglogge und in der Mitte der Marktgasse zur Verfügung.

Entscheid über Gesamtkredit

Die Kosten für die Gesamtsanierung der Marktgasse werden zwischen den drei Bauherrschaften aufgeteilt. Die Stadt Bern trägt einen Anteil von 9,7 Millionen Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 1,85 Millionen Franken für das bereits realisierte Teilprojekt 1 und 7,85 Millionen Franken für das anstehende Teilprojekt 2. Die Stimmberechtigten befinden demnach über einen Gesamtkredit von 9,7 Millionen Franken für die Sanierung der Marktgasse.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Marktgasse wurde letztmals vor 17 Jahren umfassend saniert. Geleise und Pflästerung sind stark beansprucht und weisen zunehmend Schäden auf. Vor allem die Gleisanlage befindet sich mittlerweile in einem kritischen Zustand. Eine rasche Sanierung ist daher unumgänglich.

Die letzte Gesamtsanierung der Marktgasse wurde im Sommer 1995 ausgeführt. Damals wurde die Gasse neu gepflästert, die Tramgeleise wurden ersetzt, und die sanierungsbedürftigen Gas- und Wasserleitungen sowie die Telekommunikationsleitungen und der Stadtbach wurden erneuert. Bereits im Juni 2000 stellte das Tiefbauamt grössere Schäden an der Pflästerung fest. Entsprechende Untersuchungen ergaben, dass sie nicht auf Garantiemängel oder versteckte Mängel zurückzuführen waren. Vielmehr zeigte sich, dass die Kombination von Tramtrog und Pflästerung den Belastungen auf die Dauer nicht standzuhalten vermochte.

Aufwendiger Unterhalt

Seither mussten im Gleisbereich immer wieder umfangreiche Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Die Intervalle dazwischen wurden immer kürzer, die Arbeiten aufwendiger. Um die Sicherheit weiterhin gewährleisten zu können, mussten die schadhaften Stellen laufend mit Belagsflicken ausgebessert werden. Infolgedessen genügt die bestehende Pflästerung heute auch den ästhetischen Ansprüchen nicht mehr.

Starke Beanspruchung

Gleise und Pflästerung in der Marktgasse werden durch die Trams der Linien 6, 7, 8 und 9 sowie die Busse der Linie 12 stark beansprucht. Aber auch der rege Anlieferverkehr mit schweren Fahrzeugen ist eine starke Belastung für die Marktgasse. Angesichts der heute vorhandenen Schäden an Gleisanlage und Pflästerung im Spurbereich kann die ursprünglich angestrebte Lebensdauer von 20 Jahren mit den üblichen jährlichen Unterhaltsarbeiten nicht ganz eingehalten werden. Mit der geplanten Sanierung im Jahr 2013 wird die Gleisanlage nach 18 Jahren ersetzt. Die Stadt wird sich dafür einsetzen, dass bei künftigen Tram-Beschaffungen die besondere Altstadtsituation (Pflästerung, Kurven und Brunnenumfahrungen etc.) bei der Wahl des Rollmaterials berücksichtigt wird, da dieses sehr unterschiedliche Auswirkungen auf den Verschleiss der Strassen hat.

Mögliche Schienenbrüche

In einem kritischen Zustand befindet sich insbesondere der Betontrog der Gleisanlage. Daraus ergeben sich verschiedene Probleme. So bilden

Tram-, Bus- und Anlieferverkehr: Die Marktgasse ist ein stark genutzter Teil der Berner Innenstadt.

sich zum Beispiel Hohlräume unter den Schienen. Dies hat zur Folge, dass es bei Tramdurchfahrten zu vertikalen Schienenbewegungen kommt, die zum Bruch der Schienen führen können.

Erhöhte Kollisionsgefahr

Eine weitere Schwierigkeit ist, dass sich die beiden Schienen des in die gleiche Richtung führenden Gleises ungleich stark senken. Dies führt zu Fahrzeugschwankungen. An Stellen mit geringem Gleisabstand erhöht dies die Gefahr einer Kollision. Lose und aufragende Pflastersteine beziehungsweise die Absenkung der Schienen gegenüber der gepflästerten Oberfläche sind nicht nur Stolperfallen für die Fussgängerinnen und Fussgänger, sondern verursachen auch Schäden an den Tramrädern. Der schlechte Gleiszustand ist für die Fahrwerke der modernen Trams problematisch: Diese setzen eine Gleisanlage ohne grössere Verformungen und Knicke voraus, weil sie als Niederflurfahrzeuge wesentlich starrer konstruiert sind als die älteren Hochflurtrams.

Dringende Sanierung

Im Fall eines gravierenden Versagens der Gleisanlage wird der Tramverkehr sofort unterbrochen. Für jedes solche Ereignis muss mit Kosten von 100`000 bis 150`000 Franken gerechnet werden. Eine Gleisreparatur dauert zudem mindestens zehn Tage, wobei die Tramlinien umgeleitet werden müssen. Jedes Umleitungskonzept wiederum verursacht Kosten von rund 50`000 Franken. Bei gravierendem Geleiseversagen besteht zudem das Risiko einer Tramentgleisung, was zu Sachbeschädigungen oder schlimmer noch zu Personenschäden führen kann. Angesichts des überaus kritischen Zustands der Gleisanlage muss die Sanierung im Jahr 2013 ausgeführt werden. Diese Einschätzung wurde durch die Zustandsbeurteilung eines Gleisbauexperten im Februar 2012 bestätigt.

Flickwerk Marktgasse: Die schadhaften Stellen der Pflästerung mussten laufend mit Belagsflicken ausgebessert werden.

Der Projektbeschrieb

Das Teilprojekt 2 der Gesamtsanierung Marktgasse umfasst die Marktgasse inklusive Käfiggässchen und Waaghausgasse sowie den Haltestellenbereich Bärenplatz in der Spitalgasse bis zum Käfigturm. Einhergehend mit der Erneuerung der Geleise werden auch sämtliche Werkleitungen umfassend saniert.

Marktgasse
In diesem Perimeter wird die gesamte Gleisanlage ersetzt. Zum Einsatz kommt dabei ein neuartiges Gleissystem, bei dem die Geleise in einem Stahlkanal mit Vergussmasse gehalten werden. Die Pflästerung wird dadurch optimal gestützt, zudem ist der Unterhalt einfacher.
Gemäss Grundsatzentscheid des Stadtrats (siehe Kasten Seite 49) wird die Pflästerung der Marktgasse auf der ganzen Gassenbreite erstellt. Im Fahrbahnbereich werden grosse, im Seitenbereich kleine Steine verlegt. Dabei kommen die gleichen Steine zum Einsatz, die auch in den anderen Strassen der Berner Altstadt verwendet werden.
Bei der geplanten Sanierung werden gleichzeitig sämtliche Werkleitungen ersetzt. Es sind dies Elektroleitungen, Teile der Gas- und Wasserleitungen sowie neue Koordinationskabel für die Lichtsignalanlagen. Zwecks Einhaltung der heutigen Umweltschutzvorschriften werden zwei neue Mischwasserleitungen gebaut. Zudem wird der Stadtbachkanal praktisch auf der ganzen Gassenlänge ersetzt.
Der Schützenbrunnen wird während der Bauzeit demontiert und saniert, da er renovationsbedürftig ist. Der Anna-Seiler-Brunnen hingegen muss nicht restauriert werden. Er wird während den Bauarbeiten lediglich mit einer Verschalung geschützt.

Käfiggässchen und Waaghausgasse
Kanalfernsehaufnahmen der beiden Mischwasserleitungen im Käfiggässchen und in der Waaghausgasse haben gezeigt, dass sich die über 80 Jahre alten Leitungen sowie die Anschlussleitungen zu den Grundstücken in einem schlechten Zustand befinden. Mit dem Ersatz des Stadtbachkanals in der Marktgasse können nun in diesem Bereich Synergien für die nötige Sanierung genutzt werden.
Energie Wasser Bern wird gleichzeitig im Trottoirbereich des Käfiggässchens und der Waaghausgasse den Elektroblock erneuern und in der Waaghausgasse auf einer Länge von rund 40 Metern die Gasleitung inklusive deren Hausanschlüsse ersetzen. Im Zuge der Werkleitungserneuerungen wird im Käfiggässchen und in der Waaghausgasse ebenfalls der schadhafte Belag ersetzt und die Oberflächenentwässerung verbessert.

Haltestelle Bärenplatz
Die Spitalgasse wurde 2008 im Rahmen des Projekts Neuer Bahnhofplatz Bern saniert. Die

Grossbaustelle mitten in der Berner Innenstadt: Bauarbeiten im untersten Teil der Marktgasse anlässlich des Teilprojekts 1 im Sommer 2011.

Haltestelle Bärenplatz wurde damals bewusst lediglich im Trottoirbereich neu gepflästert. Weil zu dieser Zeit Pflästerung und Gleissystem für die Marktgasse noch unklar waren, wurde die Gleisanlage im Haltestellenbereich nicht erneuert und der Fahrbahnbereich nur provisorisch gepflästert. Auch der Stadtbach wurde in diesem Abschnitt nicht saniert. Im Zug der Gesamtsanierung Marktgasse soll dies nun nachgeholt werden.

Heute ist die Spitalgasse nur noch im Bereich der Haltestelle Bärenplatz gebunden gepflästert. Dies soll so bleiben, damit das Thema Pflästerung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt für die ganze Spitalgasse wieder diskutiert werden kann. Aus städtebaulichen Gründen wird der Gleisbereich zwischen Bärenplatz und Waisenhausplatz weiterhin mit einem Belag ausgeführt. Dadurch wird die räumliche Einheit zwischen den beiden Plätzen unterstrichen.

Die beiden Teilprojekte

Die Gesamtsanierung der Marktgasse wird in zwei Etappen umgesetzt.

Das Teilprojekt 1 umfasst die Sanierung des Weichendreiecks Zytglogge. Diese Arbeiten wurden aus Dringlichkeitsgründen vorgezogen und bereits im Sommer 2011 ausgeführt. Der Ausführungskredit wurde vom Stadtrat genehmigt und beträgt 1,85 Millionen Franken.

Das Teilprojekt 2 beinhaltet die Sanierung der Marktgasse sowie den Strassen- und Gleisbereich der Haltestelle Bärenplatz bis zum Käfigturm. Der Ausführungkredit beläuft sich auf 7,85 Millionen Franken. Wird der Gesamtkredit Sanierung Marktgasse von den Stimmberechtigten gutgeheissen, können die anstehenden Arbeiten 2013 umgesetzt werden.

Unesco-Weltkulturerbe

Die Pflästerung in der Marktgasse ist historisch nachgewiesen und bildet zusammen mit den wertvollen Gebäuden der Altstadt eine städtebauliche und denkmalpflegerische Einheit der Weltkulturstadt Bern. Der Stadtrat hat daher im Oktober 2010 in einem Grundsatzentscheid beschlossen, dass die Marktgasse weiterhin von Fassade zu Fassade gepflästert bleiben soll. Im Vergleich zu anderen Belagslösungen bedeutet dies Mehrkosten von 3,3 Millionen Franken bei der anstehenden Sanierung der Marktgasse.

Die Gassen der Berner Altstadt sind von Fassade zu Fassade gepflästert. Diese bewährte Tradition soll auch in der Marktgasse aufrecht erhalten werden.

Die Sanierung im Überblick

Übersicht 1:2000, April 2012, Tiefbauamt der Stadt Bern

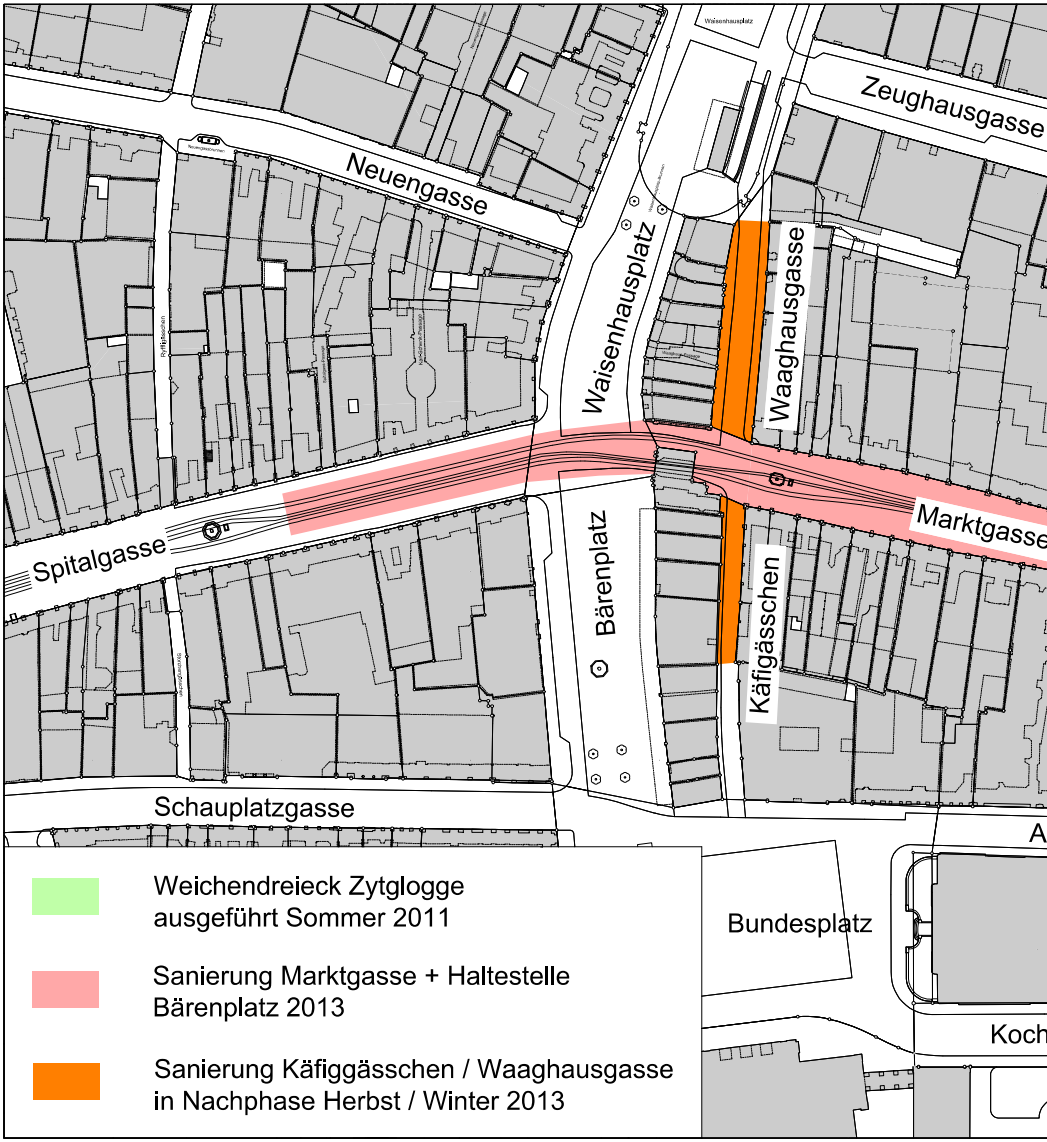

Kornhausplatz
Hotelgasse
Theaterplatz
mthausgasse
ergasse
N

Die verschiedenen Bauphasen

Die Sanierungsarbeiten in der Marktgasse werden mehr oder weniger das gesamte kommende Jahr in Anspruch nehmen. Die intensivste Bauphase findet voraussichtlich von Mitte April bis Anfang Oktober 2013 statt. In dieser Zeit wird der Trambetrieb vollständig unterbrochen sein.

Von der ersten Baustelleninstallation bis zur Fertigstellung der letzten Details dauern die Sanierungsarbeiten in der Marktgasse rund ein Jahr. Damit der Trambetrieb während möglichst kurzer Zeit unterbrochen ist, werden die Bauarbeiten in verschiedene Phasen unterteilt. Während des Tramunterbruchs wird in konzentriertem zweischichtigem Baubetrieb gearbeitet.

Die Vorphase
Bereits im Januar 2013 werden die ersten Gerüste entlang der Fassaden in der Marktgasse aufgestellt. In einem nächsten Schritt werden die Provisorien für die Elektroanlagen, für die Gas- und Wasserleitungen sowie für das Dachwasser installiert. Diese Arbeit wird voraussichtlich von Februar bis April 2013 ausgeführt. In dieser Bauphase müssen in der Marktgasse bereits einzelne Löcher ausserhalb des Gleisbereichs gegraben werden.

Die Intensivphase
Nach dem heutigen Stand der Planung wird davon ausgegangen, dass die intensive Bauphase fünf bis sechs Monate in Anspruch nehmen wird. Sie beginnt voraussichtlich Mitte April und dauert bis Anfang Oktober 2013. Vorgesehen ist in dieser Zeit ein intensiver, zweischichtiger Baubetrieb von Montag bis und mit Samstag, wie er sich bereits beim Teilprojekt 1 bewährt hat. Der exakte Bauablauf wird im Rahmen der laufenden Detailprojektierung noch genauer geprüft und weiter optimiert. Während der intensiven Bauphase wird der Trambetrieb in der Marktgasse vollständig eingestellt. Gleichzeitig wird auch der Stadtbach umgeleitet. Er wird daher in dieser Zeit in der Unteren Altstadt kein Wasser führen.

Die Nachphase
In dieser Bauphase werden die Fertigstellungsarbeiten ausgeführt. Dies wird voraussichtlich von Oktober bis zirka Ende Dezember 2013 der Fall sein. In dieser Zeit werden im Käfiggässchen und in der Waaghausgasse die Werkleitungen saniert sowie in der Marktgasse die Elektroleitungen eingezogen. Zum Abschluss werden die Werkleitungsprovisorien inklusive Gerüste demontiert und die Installationsplätze wiederhergestellt.

Die intensivste Bauphase findet von Mitte April bis Anfang Oktober 2013 statt. In dieser Zeit wird in der Marktgasse in einem zweischichtigen Baubetrieb gearbeitet.

Der Alltag während der Sanierung

Trotz mehrmonatiger und zum Teil intensiver Bautätigkeit soll der Alltag in der Berner Innenstadt weiterhin reibungslos funktionieren. Verschiedene Massnahmen sorgen dafür, dass das Leben in und rund um die Marktgasse auch während der Sanierung so angenehm wie möglich bleibt.

Umgeleiteter ÖV

Die Trams auf den westlichen Linienästen verkehren analog wie während der Sanierung Weichendreieck Zytglogge im Sommer 2011. Das heisst: Die Linien 7 (Bümpliz), 8 (Brünnen) und 9 (Wabern) wenden beim Bahnhof via Christoffelgasse beziehungsweise Schwanengasse, und die Linie 6 (Fischermätteli – Bern Bahnhof) wird mit Bussen bedient (Tramersatz). Auf der Ostseite des Bahnhofs werden die Tramlinien 7 (Ostring) und 8 (Saali) als Querbetrieb via Theaterplatz / Kornhausplatz Richtung Guisanplatz geführt. Dadurch ergibt sich auf der Linie 9 ein verdichteter Fahrplan. Die Linie 6 (Worb) endet während dieser Zeit wie früher am Casinoplatz. Die Buslinien 12 und 30 fahren via Bundes- und Kochergasse. Zusätzlich werden Shuttlebusse zwischen Bern Bahnhof und Zytglogge / Theaterplatz verkehren.

Notfalldienst sichergestellt

Die Notfalldienste (Polizei, Feuerwehr, Sanität usw.) wurden Anfang März 2012 über die Bauarbeiten ins Bild gesetzt. Während der Intensivphase wird für sie in der Marktgasse ein befahrbares Terrain zu den Liegenschaften zur Verfügung stehen. Die Anfahrroute ist via Kornhausplatz oder Waisenhausplatz/Bärenplatz gewährleistet. Wie bereits beim Teilprojekt 1 werden die Notfalldienste während der Bauarbeiten an die Bausitzungen eingeladen und laufend über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

Lösung für Langsamverkehr

Die Fussgängerinnen und Fussgänger können die Lauben in der Marktgasse während der Bauzeit benützen. Querungsmöglichkeiten gibt es auf Seite Bärenplatz und Zytglogge sowie in der Mitte der Marktgasse. Weitere Querungsmöglichkeiten können aus Sicherheitsgründen keine angeboten werden.

Für den Veloverkehr ergeben sich keine Einschränkungen, da bereits heute ein Fahrverbot für Velos in der Marktgasse, im Käfiggässchen und in der Waaghausgasse besteht. Für Veloabstellplätze, die wegen der Baustelle aufgehoben werden müssen, wird in der Umgebung Ersatz angeboten.

Die Lauben in der Marktgasse bleiben während der Bauzeit begehbar. Wie bereits beim ersten Teilprojekt wird es daher auch diesmal möglich sein, die Bauarbeiten hautnah mitzuverfolgen.

Anlieferung gewährleistet
Die Anlieferung in der Marktgasse wird während der Bauphasen vorwiegend im Norden über die Zeughausgasse via Schützengässchen und Zeughaus-Passage und im Süden über die Amthausgasse via Amthausgässchen und Marktgasse-Passage sichergestellt. Es werden zusätzliche Anlieferungsflächen in diesen zwei Gassen reserviert. Von dort aus erfolgt die Warenanlieferung mittels Transportwägelchen. Ein analoges System hat sich anlässlich der Sanierung Kramgasse/Gerechtigkeitsgasse und in der Spitalgasse bewährt. Nach Abschluss der Gesamtsanierung soll der Anlieferungsverkehr besser organisiert und die Einhaltung auch kontrolliert werden.

Reduzierte Installationsflächen
Die Installationsflächen für die Bauunternehmungen sind in der Innenstadt auf das Minimum reduziert worden. Aus Rücksicht auf Veranstaltungen auf dem Bundesplatz und dem Waisenhausplatz sowie auf den Markt auf dem Bärenplatz und dem Waisenhausplatz werden hauptsächlich Flächen in der Spitalgasse und der Zeughausgasse zur Verfügung gestellt. Die Mannschaftscontainer werden auf einer Stahlkonstruktion über der Waaghausgasse eingerichtet.

Geregelte Abfallentsorgung
Die Abfallentsorgung wird in der Bauphase von den Bauunternehmungen durchgeführt. Auch dieses Vorgehen wurde bereits während der Sanierung Weichendreieck Zytglogge erfolgreich praktiziert. Sammelstellen für die Entsorgung von Abfall sind in der Spitalgasse und im Bereich Zytglogge vorgesehen.

Keine zusätzliche Aussenbestuhlung
Die bestehenden Bestuhlungen im Aussenraum können während der Sanierung weiterhin genutzt werden. Zusätzliche neue Flächen beim Kornhaus- resp. Theaterplatz können nicht angeboten werden, da das Umleitungskonzept von Bernmobil vorsieht, die Haltestellen auf dem Kornhausplatz, dem Theaterplatz und dem Casinoplatz für den Tangentialbetrieb des Trams vom Guisanplatz Richtung Kirchenfeld und umgekehrt beizubehalten. Auch in der Spitalgasse werden keine zusätzlichen Aussenbestuhlungsflächen angeboten werden können, da die Haltestelle Bärenplatz ebenfalls saniert wird und die restlichen Flächen für die Baustelleninstallationen beansprucht werden müssen.

Trotz intensiver Bauarbeiten soll der Alltag in der Marktgasse weiterhin möglichst gut funktionieren.

Die Kosten für die Stadt

Der Ausführungskredit für das bereits realisierte Teilprojekt 1 beläuft sich auf 1,85, derjenige für das anstehende Teilprojekt 2 auf 7,85 Millionen Franken. Die Stimmberechtigten befinden demnach über einen Gesamtkredit für die Sanierung der Marktgasse von insgesamt 9,7 Millionen Franken.

Die Sanierung der Marktgasse bringt allen beteiligten Bauherrschaften einen nachhaltigen Nutzen. Die Stadt Bern, Bernmobil und ewb haben sich deshalb darauf geeinigt, dass jede Partei ihr eigenes Werk und die notwendigen Provisorien selber finanziert. Die allgemeinen Kosten und übrigen Bauausführungen werden über einen Kostenteiler, der anhand der Baukosten bestimmt wird, unter den Bauherrschaften aufgeteilt.
Die Gesamtkosten für das Teilprojekt 2 belaufen sich gemäss Voranschlag vom März 2012 auf 22,8 Millionen Franken. Davon entfallen 8,7 Millionen Franken auf Bernmobil, 6,2 Millionen Fanken auf ewb und 7,85 Millionen Franken auf die Stadt Bern. Hinzu kommen für die Stadt die Kosten aus dem bereits realisierten Teilprojekt 1 in der Höhe von 1,85 Millionen Franken. Die Gesamtkosten für die Sanierung der Marktgasse betragen demnach für die Stadt Bern insgesamt 9,7 Millionen Franken. Der Bereich Strassenbau macht 5,25 Millionen Franken aus, der Bereich Stadtentwässerung 4,45 Millionen Franken. Die einzelnen Positionen des Gesamtkredits im Überblick:

Kosten Strassenbau	**Fr.**	**Teilprojekt 1**	**Teilprojekt 2**	**Total**
Planungskosten	Fr.	70 000.00	0.00	70 000.00
Expertenteam	Fr.	110 000.00	45 000.00	155 000.00
Projektierung	Fr.	450 000.00	315 000.00	765 000.00
Baumeisterarbeiten	Fr.	235 000.00	3 165 000.00	3 400 000.00
Baunebenkosten	Fr.	10 000.00	110 000.00	120 000.00
Kommunikation	Fr.	10 000.00	60 000.00	70 000.00
Unvorgesehenes	Fr.	130 000.00	455 000.00	585 000.00
Eigenleistungen	Fr.	35 000.00	50 000.00	85 000.00
Totalkosten Strassenbau (inkl. MwSt.)	Fr.	1 050 000.00	4 200 000.00	5 250 000.00

Kosten Siedlungsentwässerung	**Fr.**	**Teilprojekt 1**	**Teilprojekt 2**	**Total**
Projektierung	Fr.	190 000.00	195 000.00	385 000.00
Baumeisterarbeiten	Fr.	450 000.00	2 840 000.00	3 290 000.00
Baunebenkosten	Fr.	15 000.00	100 000.00	115 000.00
Kommunikation	Fr.	20 000.00	50 000.00	70 000.00
Unvorgesehenes	Fr.	100 000.00	415 000.00	515 000.00
Eigenleistungen	Fr.	25 000.00	50 000.00	75 000.00
Totalkosten Siedlungsentwässerung (inkl. MwSt.)	Fr.	800 000.00	3 650 000.00	4 450 000.00

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kosten der beiden Teilprojekte sowie die Gesamtkosten für die Sanierung der Marktgasse:

Kosten Strassenbau für Teilprojekt 1	Fr.	1 050 000.00
Kosten Strassenbau für Teilprojekt 2	Fr.	4 200 000.00
Kosten Siedlungsentwässerung für Teilprojekt 1	Fr.	800 000.00
Kosten Siedlungsentwässerung für Teilprojekt 2	Fr.	3 650 000.00
Gesamtkosten Sanierung Marktgasse (inkl. MwSt.)	Fr.	9 700 000.00

Auch sie sollen die Bauarbeiten gut überstehen: Figuren des Anna-Seiler-Brunnens und des Schützenbrunnens in der Markgasse.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Der Sanierungsbedarf in der Marktgasse ist unbestritten. Aufgrund der hohen Belastung der Innenstadt durch den öffentlichen Verkehr hat sich der Zustand der Marktgasse verschlechtert, dass eine Totalsanierung so bald wie möglich zu realisieren ist.

+ Regelmässige Sanierungen der Strassen in der Innenstadt müssen erfolgen, damit die Nachhaltigkeit gesichert ist und den nachfolgenden Generationen funktionstüchtige Infrastrukturbauwerke überlassen werden können. Die geplante Sanierung der Marktgasse wird technisch so realisiert, dass künftig werterhaltende Massnahmen vorgenommen, nicht aber grundlegende Sanierungen durchgeführt werden müssen.

+ Es ist begrüssenswert, dass die Marktgasse endlich gepflästert wird, da sie über Jahre ein unwürdiges Bild für die Stadt Bern abgegeben hat. Da die Altstadt zum Weltkulturerbe gehört, ist es unabdingbar, dass die Marktgasse wieder mit Pflastersteinen bestückt wird.

Gegen die Vorlage

– Mit der Gesamtsanierung der Marktgasse wird die Grenze der Belastbarkeit von Bewohnern und Gewerbetreibenden erreicht. Leider wurde es verpasst, die Auswirkungen der Baustelle auf den Alltag durch die Freigabe von angrenzenden Strassen insbesondere für wirtschaftliche Aktivitäten zu kompensieren.

– Es ist fraglich, ob die Pflästerung für die Schienen in der Marktgasse Sinn macht. Wenn die ganze Gasse wie vorgesehen gepflästert wird, besteht die Gefahr, dass aus der Marktgasse ein Dauerflickwerk wird.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

54 Ja
1 Nein
1 Enthaltung

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 28.06.2012 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 28. Juni 2012

1. Für die Ausführung des Projekts Marktgasse: Gesamtsanierung Teilprojekt 2, Sanierung Marktgasse und Haltestelle Bärenplatz werden folgende Kredite bewilligt:

   Fr. 5 250 000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto I510-061 (Kostenstelle 510200) für den Projektbestandteil Strassenbau;

   Fr. 4 450 000.00 zulasten der Sonderrechnung Stadtentwässerung, Konto I8500154 (Kostenstelle 850200) für den Projektbestandteil Siedlungsentwässerung.

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Die Stadtratspräsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage Gesamtkredit Sanierung Marktgasse annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Direktion für Tiefbau,
Verkehr und Stadtgrün
Tiefbauamt der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach, 3001 Bern

Telelefon: 031 321 64 75
E-Mail: tiefbauamt@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick **60**

Die Änderung der Gemeindeordnung **61**

Das sagt der Stadtrat **62**

Beschluss und Abstimmungsfrage **63**

Agglomerationskommission: Umwandlung in eine ständige Kommission

Das Wichtigste auf einen Blick

Seit 2005 führt der Stadtrat eine Agglomerationskommission (AKO). Die Hauptaufgabe dieser provisorischen Kommission ist es, die aktuelle Entwicklung der Agglomerationspolitik auf kantonaler und regionaler Ebene zu verfolgen. Im Hinblick auf die neue Legislatur soll die Agglomerationskommission nun in eine ständige Kommission umgewandelt werden. Dies bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung, über welche die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage befinden.

Der Berner Stadtrat führt zurzeit fünf ständige Kommissionen. Es sind dies die Aufsichtskommission (AK), die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU), die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS), die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) sowie die Finanzdelegation (FD). Bei Bedarf setzt das Parlament aber auch nichtständige (provisorische) Kommissionen ein. Ein aktuelles Beispiel dafür ist die Agglomerationskommission (AKO).

Start als provisorische Kommission

Die AKO wurde vom Stadtrat erstmals für die Legislatur 2005-2008 eingesetzt und damit beauftragt, die aktuelle Entwicklung der Agglomerationspolitik auf kantonaler und regionaler Ebene zu verfolgen. Ihre Aufgabe bestand weiter darin, Kontakt zu den agglomerationspolitischen Akteuren zu knüpfen und zur Vertrauensbildung in der Agglomeration beizutragen. Die AKO tauschte mehrmals jährlich den Stand der Agglomerationspolitik mit dem Gemeinderat aus und vertrat die Interessen des Stadtrats gegenüber den kantonalen und regionalen Institutionen.

Verlängerung des Mandats

2008 verlängerte der Stadtrat das Mandat der Agglomerationskommission als nichtständige Kommission bis Ende Legislatur 2009-2012. Der bestehende Auftrag wurde überarbeitet und bildete fortan die Grundlage für die weitere Kommissionarbeit. Die Agglomerationskommission wurde insbesondere damit beauftragt, die Entwicklung der Hauptstadtregion Schweiz aufmerksam zu verfolgen und sich mit sämtlichen Fragen zu befassen, die sich aus der allfälligen Einführung einer Regionalkonferenz (RK) ergeben. Im Falle einer Umsetzung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sollte sie ebenfalls die Überführung der AKO in eine ständige stadträtliche Kommission prüfen.

Überführung in ständige Kommission

Diese Prüfung wurde mittlerweile vorgenommen. Gestützt auf deren Ergebnisse beschloss der Stadtrat im Frühjahr 2012, die Agglomerationskommission weiterzuführen und sie in eine ständige stadträtliche Kommission zu überführen. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, müssen nun die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Einerseits bedarf es einer Änderung der Gemeindeordnung, denn darin werden lediglich die bisherigen Kommissionen genannt. Andererseits muss auch das Geschäftsreglement des Stadtrates (GRSR) ergänzt werden. Auch dieses geht noch von fünf ständigen Kommissionen aus. Über die Teilrevision des Geschäftsreglements entscheidet abschliessend der Stadtrat, die Änderung der Gemeindeordnung hingegen setzt eine Volksabstimmung voraus. Die Stimmberechtigten entscheiden nun über die entsprechende Vorlage.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt
den Stimmberechtigten, die Vorlage
anzunehmen.

Die Änderung der Gemeindeordnung

Die Überführung der bisher provisorischen Agglomerationskommission in eine ständige Kommission setzt eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) voraus. Diese soll um den Artikel 72e erweitert werden. Er regelt in groben Zügen den Aufgabenbereich dieser vorberatenden stadträtlichen Kommission.

Die künftigen Aufgaben der Agglomerationskommission ergeben sich grundsätzlich aus dem Stadtratsbschluss vom November 2008. Schwerpunkte bilden dabei die kantonale Agglomerationspolitik, die entsprechenden Aktivitäten auf Bundesebene und die Berichterstattung des Gemeinderats zur Agglomerationspolitik der Stadt Bern sowie die Verfolgung der Entwicklung der Hauptstadtregion Schweiz. Hinzu kommen neue Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland stehen.

Damit der Aufgabenbereich nicht zu eng gefasst ist und eine gewisse Flexibilität in der Zuteilung von bestehenden und neuen Aufgaben gewahrt bleibt, wurden die gesetzlichen Bestimmungen bewusst auf das Wesentlichste beschränkt. Der neue Artikel 72e der Gemeindeordnung, der die Aufgaben der Agglomerationskommission regelt, ist daher absichtlich schlank gehalten. Die Einzelheiten wird der Stadtrat später in seinem Geschäftsreglement ordnen. Aufgrund der Ergänzung der GO mit Artikel 72e muss auch Artikel 71 GO entsprechend angepasst werden, da hier die antragsstellenden Kommissionen namentlich erwähnt werden.

Artikel 71 Grundsätze

1 unverändert
2 Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.
3 unverändert
4 unverändert
5 Die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Agglomerationskommission können Ausschüsse bilden.
6 unverändert

Artikel 72e (neu)
Agglomerationskommission

1 Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.
2 Die Agglomerationskommission prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes.
3 Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist.
4 Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Art. 59ff. einreichen.
5 Das Geschäftsreglement des Stadtrats weist der Kommission weitere Aufgaben in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich zu und regelt die Einzelheiten.

Die Agglomerationskommission richtet den Blick auf das politische Geschehen in der Region.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Mit der Bildung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat der Stadtrat Kom-petenzen zugunsten eines übergeordneten, regionalen Gremiums abgegeben. Durch die Bildung einer ständigen Agglomerationskommission kann der Stadtrat seinen Einflussbereich wieder stärken. Agglomerationspolitik darf nicht nur Angelegenheit der Exekutive sein.

+ Mit der Schaffung einer ständigen Agglomerationskommission ist auch auf Parlamentsstufe garantiert, dass engagierte Mitglieder des Stadtrats die wichtigen Sachfragen in der Agglomerationspolitik betreuen. Damit wird sichergestellt, dass das wichtige Dossier Regionalpolitik auch auf Parlamentsebene nicht verwaist.

+ Dem zunehmend wichtigen Thema Agglomerationspolitik kann nur mit einer ständigen Kommission das nötige Gewicht gegeben werden. Die Agglomerationskommission fördert den Austausch mit den umliegenden Gemeinden und sorgt für eine stärkere Verbindung mit Mitgliedern anderer regionaler Parlamente.

Gegen die Vorlage

– Die Schaffung einer neuen ständigen Kommission führt zu einer unnötigen Aufblähung des Ratsbetriebs und einer zusätzlichen Belastung der ohnehin eng begrenzten Ressourcen der Ratsmitglieder.

– Auf Parlamentsebene gibt es kein Dossier Agglomerationspolitik, sondern nur Themen zur Agglomerationspolitik. Diese Themen haben ihre Heimat in den Sachkommissionen. Die Schaffung einer ständigen Agglomerationskommission führt deshalb zu Doppelspurigkeiten und zu Kompetenzkonflikten mit den Sachkommissionen.

– Die von der bisherigen Agglomerationskommission geleistete Arbeit kann gut in eine oder mehrere der bestehenden Sachkommissionen übertragen werden. Die Bildung einer neuen und ständigen Kommission braucht es nicht.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

50 Ja
2 Nein
8 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 21.06.2012 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 21. Juni 2012

Der Stadtrat beschliesst, den Stimmberechtigten die Änderung der Gemeindeordnung vom 18. April 1999 wie folgt zu beantragen:

Art. 71 Grundsätze
1 unverändert
2 Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.
3 unverändert
4 unverändert
5 Die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Agglomerationskommission können Ausschüsse bilden.
6 unverändert

Art. 72e (neu) Agglomerationskommission
1 Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.
2 Die Agglomerationskommission prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes.
3 Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist.
4 Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Art. 59ff. einreichen.
5 Das Geschäftsreglement des Stadtrats weist der Kommission weitere Aufgaben in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich zu und regelt die Einzelheiten.

Die Stadtratspräsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage Agglomerationskommission: Umwandlung in eine ständige Kommission annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Ratssekretariat
Postgasse 14
3011 Bern

Telefon: 031 321 79 20
E-Mail: ratssekretariat@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick **66**

Die Änderung der Gemeindeordnung **67**

Das sagt der Stadtrat **70**

Beschluss und Abstimmungsfrage **71**

Zuständigkeit Behördenreferenden und -initiativen in der Regionalkonferenz

Das Wichtigste auf einen Blick

In der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sind 96 Gemeinden zusammengeschlossen, um gemeinsam übergeordnete Aufgaben zu erfüllen. Die Mitgliedsgemeinden haben Mitwirkungsrechte: Sie können das Referendum gegen Beschlüsse der Regionalversammlung ergreifen oder eine Initiative einreichen. Wenn sich die Stadt Bern an einem Referendum oder einer Initiative beteiligt, soll der Stadtrat mitreden können. Dafür ist eine Änderung der Gemeindeordnung nötig.

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland besteht seit Anfang 2010. Neben der Stadt Bern gehören ihr 95 weitere Gemeinden aus der näheren und weiteren Nachbarschaft an. Mit der Regionalkonferenz (RK) wurde ein Instrument geschaffen, damit wichtige Aufgaben, welche die ganze Region betreffen, gemeinsam auf einer übergeordneten Ebene bearbeitet werden können: zum Beispiel die Regionalplanung, die regionale Kulturförderung oder die regionale Wirtschaftsförderung.

Die RK ist eine eigenständige Organisation, die in ihren Aufgabenbereichen selbständig Entscheide fällen kann. Die Mitgliedsgemeinden haben aber verschiedene Mitwirkungsrechte. So sind etwa die Gemeindepräsidien aus allen 96 Gemeinden in der Regionalversammlung vertreten; sie bildet eine Art «Delegiertenversammlung». Bei wichtigen Geschäften wirken sogar die einzelnen Mitgliedsgemeinden mit – über ihre Gemeinderäte, Parlamente oder die Stimmberechtigten.

Referenden und Initiativen

Vorliegend geht es um zwei besondere Mitwirkungsrechte in der Regionalkonferenz:

- Das Behördenreferendum: Die Behörden der Mitgliedsgemeinden der RK können gegen gewisse Beschlüsse der Regionalversammlung das Referendum ergreifen. Kommt dieses zustande, muss über das betroffene Geschäft eine regionale Volksabstimmung durchgeführt werden.
- Die Behördeninitiative: Die Behörden der Mitgliedsgemeinden der RK können mit einer Initiative verlangen, dass gewisse Geschäfte in der RK behandelt werden.

Mehr Befugnisse für den Stadtrat

Grundsätzlich sind es die Gemeinderäte, die darüber entscheiden, ob sich eine Mitgliedsgemeinde an einem Behördenreferendum oder einer Behördeninitiative beteiligen will. Das kantonale Recht gibt den einzelnen Gemeinden aber die Möglichkeit, diese Zuständigkeit anders zu regeln und nicht dem Gemeinderat, sondern dem Stadtrat (Parlament) die Kompetenz zu geben. In der Stadt Bern soll es eine Mittellösung geben: Grundsätzlich bleibt der Gemeinderat zuständig, doch kann der Stadtrat jederzeit eingreifen und selbst einen Beschluss darüber fällen, ob sich die Stadt Bern an einem Behördenreferendum oder einer Behördeninitiative beteiligen will. Der Einfluss des Stadtrats wird also mit der vorliegenden Änderung gestärkt.

Änderung der Gemeindeordnung nötig

Da neu der Stadtrat bei Behördenreferenden und -initiativen mitreden können soll, muss die Zuständigkeitsordnung der Stadt angepasst werden. Die grundlegenden Zuständigkeiten innerhalb der Stadt sind in der Gemeindeordnung (GO) geregelt. Die GO ist das wichtigste Gesetz der Stadt. Für eine Änderung der GO braucht es eine Volksabstimmung.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt
den Stimmberechtigten, die Vorlage
anzunehmen.

Die Änderung der Gemeindeordnung

Nach kantonalem Recht befindet der Gemeinderat darüber, ob die Stadt in der Regionalkonferenz ein Behördenreferendum ergreift oder eine Behördeninitiative einreicht. Die Stadt kann aber dem Stadtrat in diesem Bereich mehr Kompetenzen einräumen – mit einer Änderung der Gemeindeordnung (GO).

Im kantonalen Gemeindegesetz (GG) ist die Organisation der Regionalkonferenzen (RK) geregelt. Im GG ist festgehalten, welche grundsätzlichen Aufgaben den RK zukommen, welche Organe der RK bestehen und welches die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte dieser Organe sind. Zu den Mitwirkungsrechten in der RK gehören auch das Behördenreferendum und die Behördeninitiative. Die beiden Instrumente werden auf Seite 69 erläutert.

Grundsatz: Gemeinderat ist zuständig

Das Gemeindegesetz (GG) umschreibt nicht nur, wie das Behördenreferendum und die Behördeninitiative funktionieren. Es legt auch fest, wer dafür zuständig ist: Es ist grundsätzlich der Gemeinderat der einzelnen RK-Mitgliedsgemeinde, der darüber entscheidet, ob seine Gemeinde sich an einem solchen Referendum oder einer Initiative beteiligen soll. Vor allem in Gemeinden, die über kein Parlament verfügen, ist es zeitlich fast nicht anders möglich als die Exekutive mit diesen Entscheiden zu betrauen.

Andere Lösungen sind möglich

Das GG ist aber nicht starr, sondern überlässt es den Gemeinden, anstelle des Gemeinderats ein anderes Gemeindeorgan vorzusehen, das über Behördenreferendum und -initiative entscheiden soll. Dieser Spielraum ist vor allem für Gemeinden mit einem Parlament gedacht. Will eine Gemeinde von diesem Spielraum Gebrauch machen, muss sie ihr eigenes Recht anpassen. Auch die Stadt Bern hat also die Möglichkeit, durch eine Änderung ihrer eigenen Zuständigkeitsordnung dem Stadtrat mehr Befugnisse einzuräumen und ihn bei der Frage mitwirken zu lassen, ob sich die Stadt bei einem Behördenreferendum oder einer Behördeninitiative in der Regionalkonferenz beteiligen will.

Der Vorschlag für die Stadt Bern

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, in welcher Art und Weise das Parlament bei Behördenreferenden und -initiativen mitwirken kann. Die Lösung, die vorliegend den Stimmberechtigten vorgeschlagen wird, sieht folgendermassen aus:

- Grundsätzlich bleibt der Gemeinderat zuständig. Er prüft, ob die Stadt ein Behördenreferendum gegen einen Beschluss der Regionalversammlung ergreifen oder eine Behördeninitiative für ein Regionalkonferenz-Geschäft einreichen soll. Wichtig ist,

Gegen wichtige Beschlüsse der Regionalversammlung können die Gemeinden ein Behördenreferendum ergreifen.

dass der Gemeinderat rasch den Stadtrat über seine Haltung informiert.
- Ist der Stadtrat mit dem Vorgehen des Gemeinderats einverstanden, muss er nichts unternehmen.
- Hat der Stadtrat eine andere Haltung als der Gemeinderat, kann er jederzeit eingreifen (Vetorecht) und selbst entscheiden, ob die Stadt sich an einem Behördenreferendum oder einer Behördeninitiative beteiligt.

Die Lösung für die Stadt Bern bedeutet also, dass der Stadtrat nicht aktiv werden muss, solange er gleicher Meinung ist wie der Gemeinderat. Das Parlament hat aber die Möglichkeit, selbst tätigt zu werden und die Führung in dieser Frage an sich zu ziehen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, geht sein Entscheid vor.
Die gleiche Lösung wie Bern hat bereits die Gemeinde Muri gewählt. Die Lösung entspricht dem Muster, das im Rahmen der Vorbereitung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Projektleitung «Bernplus» erarbeitet wurde.

Was Artikel 58a GO regelt
Die neue Zuständigkeitsregelung für Behördenreferendum und -initiative ist in der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bern abzubilden. Dafür soll ein neuer Artikel 58a GO eingefügt werden. Dieser Artikel gibt dem Stadtrat die Befugnis, den Gemeinderat zu verpflichten, ein Behördenreferendum gegen einen Beschluss der Regionalversammlung zu ergreifen oder auf ein solches Referendum zu verzichten. Weiter gibt die neue GO-Bestimmung dem Stadtrat die Befugnis, den Gemeinderat zu verpflichten, eine Behördeninitiative einzureichen oder auf eine solche Initiative zu verzichten.
Der Stadtrat hat es also vollständig in der Hand, die Haltung der Stadt Bern in diesen Fragen zu bestimmen. Macht aber der Stadtrat von diesen Befugnissen keinen Gebrauch, so bleibt der Gemeinderat für Behördeninitiativen und -referenden in der Regionalkonferenz zuständig. Der Wortlaut von Artikel 58a GO, über den abgestimmt wird, ist nebenstehend abgedruckt.

Details im Geschäftsreglement
In der Gemeindeordnung werden nur die Grundzüge der Zuständigkeiten für Behördeninitiative und -referendum festgelegt. Die Einzelheiten hingegen wird der Stadtrat später in seinem Geschäftsreglement regeln. Dazu gehören die Informationspflichten des Gemeinderats, die Fristen und die Abläufe im Zusammenspiel zwischen Gemeinderat und Stadtrat.

Der Wortlaut der neuen Bestimmung

Artikel 58a (neu)
Behördenreferendum und -initiative

1 Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten,
a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen;
b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten.
2 Er kann den Gemeinderat verpflichten,
a. im Rahmen von Artikel 151 GG eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen,
b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.
3 Soweit der Stadtrat von seinen Rechten gemäss Absatz 1 und 2 nicht Gebrauch macht, ist der Gemeinderat für Beschlüsse über Behördenreferenden und -initiativen zuständig.

Das Behördenreferendum

Das wichtigste Organ der Regionalkonferenz (RK) ist die Regionalversammlung. Sie besteht aus allen Gemeindepräsidien der 96 Mitgliedsgemeinden. Die Regionalversammlung fasst verschiedene (wichtigere) Beschlüsse, gegen die das Referendum ergriffen werden kann. Kommt ein Referendum zustande, so muss dieses Geschäft den Stimmberechtigten in der Regionalkonferenz zum Entscheid vorgelegt werden (Art. 150 GG).

Das Referendum kann vom Volk oder von den Behörden der RK-Mitgliedsgemeinden ergriffen werden. Hier geht es um das Behördenreferendum. Damit ein Behördenreferendum zustande kommt, müssen die Behörden von mindestens zehn Prozent der Mitgliedsgemeinden innerhalb von 90 Tagen seit Beschlussfassung der Regionalversammlung eine Volksabstimmung verlangen. In der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sind zurzeit 96 Gemeinden vereint. Für ein Behördenreferendum braucht es also mindestens zehn Gemeinden. Die Stadt Bern kann demnach nicht allein ein Referendum bewirken, sondern braucht mindestens neun andere RK-Gemeinden, die ebenfalls eine Volksabstimmung über einen Beschluss der Regionalversammlung wollen.

Die Behördeninitiative

Ähnlich wie in Gemeinden, Kantonen und Bund sind auch in der Regionalkonferenz Initiativen möglich. Mit einer Initiative kann verlangt werden, dass in der RK gewisse Beschlüsse gefasst werden, dass gewisse Reglemente erlassen oder aufgehoben werden oder dass die RK aufgelöst wird (Art. 151 GG).

Auch die Initiative kann vom Volk oder von den Behörden der Regionalkonferenz-Mitgliedsgemeinden ausgehen. Hier geht es um die Behördeninitiative. Für eine Behördeninitiative braucht es die Mitwirkung von mindestens zwanzig Prozent der Mitgliedsgemeinden einer RK. In der Regionalkonferenz Bern-Mittelland beträgt das Quorum für das Zustandekommen einer Behördeninitiative zurzeit demnach zwanzig Gemeinden. Eine Initiative muss innerhalb von sechs Monaten eingereicht werden. Bei der Behördeninitiative haben also die interessierten Gemeinden ein halbes Jahr Zeit, sich zu koordinieren und gemeindeintern die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Der Einbezug des Stadtrats bei der Ausübung von Mitwirkungsrechten in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland setzt den Grundstein für die Demokratisierung dieser neuen regionalen Strukturen.

+ Mit den neuen Interventionsmöglichkeiten des Stadtrats kann das Parlament direkt Einfluss nehmen auf der Ebene der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

+ Die kurzen Fristen für die Einreichung eines Behördenreferendums sprechen für die gewählte Variante, wonach der Gemeinderat im Prinzip für den Entscheid zuständig ist. Mit dem Vetorecht sichert sich der Stadtrat den abschliessenden Entscheid.

Gegen die Vorlage

– Die Zuständigkeit über den Entscheid, ob gegen Beschlüsse der Regionalversammlung ein Referendum erhoben oder ob eine Initiative eingereicht wird, soll abschliessend beim Stadtrat sein. Damit wäre der Stadtrat der Taktgeber und der Gemeinderat wäre lediglich zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Aufträge des Stadtrats.

– Die vorgesehene Variante mit dem Vetorecht des Stadtrats führt zu geteilten Zuständigkeiten. Dies kann bei referendumsfähigen Geschäften ausgesprochen problematisch werden, weil sie unter grossem Zeitdruck abgewickelt werden müssen.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

57 Ja
6 Nein
1 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 26.04.2012 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 26. April 2012

Der Stadtrat beschliesst, den Stimmberechtigten die Änderung der Gemeindeordnung vom 18. April 1999 wie folgt zu beantragen:

Art. 58a (neu) Behördenreferendum und -initiative
1 Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten,
a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen;
b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten.

2 Er kann den Gemeinderat verpflichten,
a. im Rahmen von Artikel 151 GG eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen,
b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.

3 Soweit der Stadtrat von seinen Rechten gemäss Absatz 1 und 2 nicht Gebrauch macht, ist der Gemeinderat für Beschlüsse über Behördenreferenden und -initiativen zuständig.

Die Stadtratspräsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage Zuständigkeit für Behördenreferenden und -initiativen in der Regionalkonferenz annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Ratssekretariat
Postgasse 14
3011 Bern

Telefon: 031 321 79 20
E-Mail: ratssekretariat@bern.ch